## STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

### LANDESRECHNUNGSHOF

**GZ.:** LRH 20 F 2 - 1993/5

# **BERICHT**

betreffend die Überprüfung des laufenden Bauvorhabens "Umbau des Fluggastgebäudes Graz - Thalerhof"



### INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
J	I. 0 Prüfungsauftrag	1
	II. 7 Gesellschaftsrechtliche Struktur	3
V	III. Vorarbeiten und baukünstlerischer Wettbewerb	10
J	IV. 3 Baubeschreibung	35
	V. My Finanzierung	38
V	VI. Ny Planungsarbeiten	52
<i>j</i> •	VII. Vergabeverfahren	64
	VIII. Schlußbemerkungen	90

### I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine

Überprüfung des laufenden Bauvorhabens "Umbau des Fluggastgebäudes Graz-Thalerhof"

durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Hofrat Dipl.Ing. Werner Schwarzl, haben die Einzelprüfungen im besonderen OBR Dipl.Ing. Gerhard Rußheim und OAR Harald Kronegger (Finanzierung) durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 3 Abs.l des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gegeben. Gemäß § 3 Abs.l LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Das Land Steiermark ist mit 25,0 % am Stammkapital der Flughafen-Graz-Betriebsgesellschaft m.b.H. beteiligt. Es wird daher festgestellt, daß die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes gegeben ist.

Da das Bauvorhaben erst im November 1992 begonnen wurde, erstreckt sich dieser l. Zwischenbericht in erster Linie auf

- \* die Vorbereitung des Bauvorhabens bezüglich der Planung, Kostenermittlung, Finanzierung und Abwicklung der erforderlichen behördlichen Verfahren,
- \* die Ausgestaltung der Verträge mit den Planern,
- \* die Durchführung der Ausschreibungen und Vergaben.

Der Landesrechnungshof wird in weiterer Folge den Abschluß des 1. Bauabschnittes bzw. 2. Bauabschnittes in weiteren Prüfberichten behandeln.

Dabei wurde in die von der Flughafen-Graz-Betriebsgesellschaft m.b.H. – in weiterer Folge kurz FGB
genannt – zur Verfügung gestellten Unterlagen Einsicht
genommen und Prüfungen an Ort und Stelle durchgeführt.
Als Auskunftspersonen standen vor allem der Geschäftsführer der Gesellschaft, der Personenkreis der Bauoberleitung, die zuständigen Bearbeiter in der Rechtsabteilung 10 sowie die Geschäftsführer der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof auf die rasche Bereitstellung und prompte Übermittlung aller geforderter Unterlagen hin.

Hervorzuheben ist auch die äußerst konstruktive und gute Zusammenarbeit des Landesrechnungshofes mit der Geschäftsführung, den Leitern der bautechnischen Abteilung und der Finanzabteilung der FGB. Die Prüfung wurde im Zeitraum Februar 1993 bis April 1993 durchgeführt.

### II. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE STRUKTUR

Der letztgültige Gesellschaftsvertrag der "Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.", datiert vom 13.Dezember 1991.

Das **Stammkapital** der Gesellschaft beträgt **S 14,100.000,-** und wurde von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:

Stammkapital	S	14,100.000,-	100	90
Stadtgemeinde Graz	S	3,525.000,-	25	90
Land Steiermark	S	3,525.000,-	25	90
Republik Österreich	S	7,050.000,-	50	90

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und der Betrieb von Verkehrsflughäfen in Graz und dem Land Steiermark mit allen damit in Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen sowie deren Finanzierung.

#### Organe der FGB m.b.H.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- \* Geschäftsführer
- \* Aufssichtsrat
- \* Generalversammlung

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sie faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Generalversammlung hat außer den gesetzlich bezeichneten Gegenständen insbesonders über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Gewinnverwendung,
- b) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates,
- c) Genehmigung des Investitions- und Wirtschaftsplanes,
- d) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- e) Erteilung von Prokura,
- f) Bestellung der Abschlußprüfer,
- g) Zustimmung zur Teilung, Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen,
- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht, wobei 8 von der Generalversammlung gewählt und 4 vom Betriebsrat entsandt werden.

Zum Prüfungszeitpunkt gehören dem Aufsichtsrat an:

Vorsitzender: Bürgermeisterstellvertreter Senator hc. Mag. Dr. Alfred EDLER

- 1. Vorsitzender Stellvertreter: Sektionschef Mag. Dr. Gerhard STADLER Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- 2. Vorsitzender Stellvertreter: Landesamtspräsident Landesamtsdirektor Senator hc. Prof. Dr. Alfons TROPPER Dr. 61-27

Ministerialrat Dr. Bruno BERTL - Bundesministerium für Inneres

Ministerialrat Dr. Nikolaus DITFURTH
Bundesministerium für Finanzen

Rat Dipl.Ing. Wolfgang FOGLAR-DEINHARDSTEIN
Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten

Klubobmann GR. Hofrat Hubert HEUBERGER Stadtgemeinde Graz

Landesrat a.D. Hans BAMMER

und

4 vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsratmitglieder.

Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stillegung von Unternehmen und Betrieben,
- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
- c) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen,
- d) Investitionen, die Um-, Auf-, Zu- und Neubauten und andere Anschaffungen betreffen, die im einzelnen S 500.000,- und ingesamt S 2,000.000,- in einem Geschäftsjahr übersteigen,
- e) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im einzelnen in der Höhe von S 500.000,- und insgesamt in der Höhe von S 1,000.000,- in einem Geschäftsjahr übersteigen,
- f) die Gewährung von Darlehen und Krediten aller Art, soweit sie den Betrag von S 500.000,- im Einzelfall und innerhalb eines Geschäftsjahres S 1,000.000,übersteigen, sowie die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen,
- g) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten,
- h) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik,

- i) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs.l des Aktiengesetzes 1965,
- j) die Erlassung und Änderung von Flughafenbenützungsbedingungen,
- k) Anträge auf
  - \* Erteilung einer Zivilflugplatzbewilligung bzw. deren Erweiterung,
    - \* Genehmigung der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen gemäß § 74 Luftfahrtgesetz,
- 1) Abschluß, Abänderung oder Auflösung von Bestand-, Kauf-, Lieferungs- und Bauverträgen, soferne die aufzuwendenden Mittel S 500.000,- im Einzelfall (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, sowie überhaupt der Abschluß von Geschäften, die eine über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehende Belastung mit sich bringen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- m) Abschluß, Abänderung und Auflösung von Dienst- und Werkverträgen, soferne das Bruttojahresentgelt einschließlich gesetzlicher und freiwilliger Zusagen einen Betrag von S 500.000,- übersteigt, eine Vertragszeit von über einem Jahr vereinbart wurde, oder Ruhe- und Versorgungsgenüsse zugesichert werden,

n) Veräußerung von Inventargegenständen mit einem Buchwert von mehr als S 150.000,- innerhalb eines Jahres.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, wobei die Einberufung dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zukommt. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Beschluß für angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

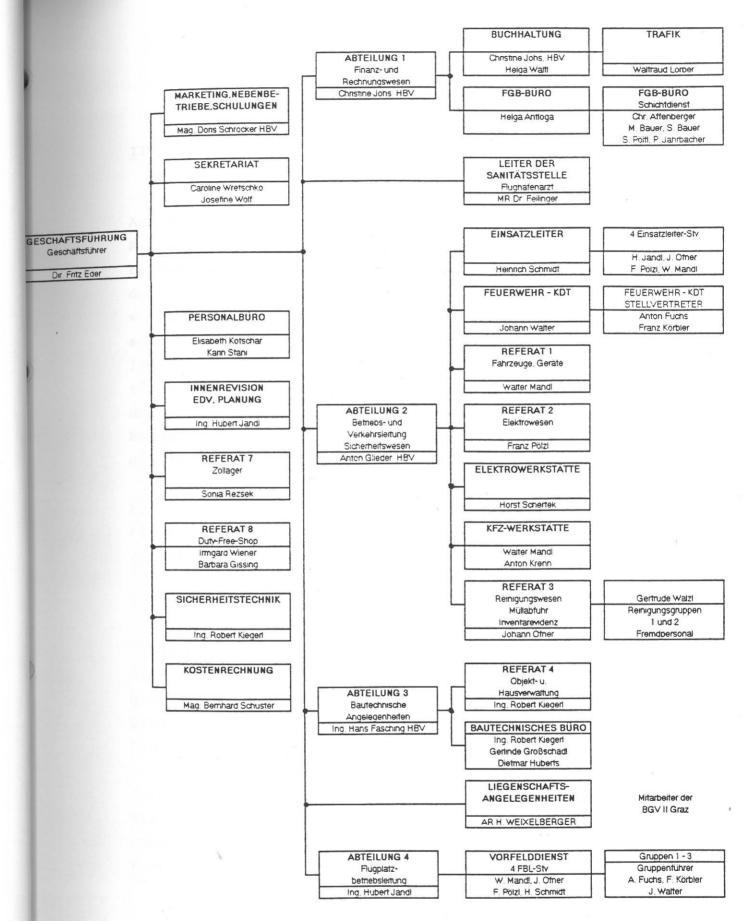
Die Gesellschaft hat einen **Geschäftsführer,** der von den Gesellschaftern bestellt wird und denen auch die Abberufung zukommt. Derzeit ist es

#### Direktor Fritz Eder,

dem die Vertretung der Gesellschaft nach außen, die Leitung, Entscheidung und Verfügung über alle geschäftlichen Angelegenheiten unter Beachtung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Generalversammlung obliegt.

Nachstehend ist das Organisationsschema der FGB dargestellt. In der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung waren neben der Geschäftsführung in erster Linie die Bauabteilung und die Finanzabteilung eingebunden. Der Landesrechnungshof konnte dabei die Zweckmäßigkeit des Organisationsaufbaues der Gesellschaft feststellen.

### Organisationsschema der FGB



Stand 1.1.1993

### III. VORARBEITEN UND BAUKÜNSTLERISCHER WETTBEWERB

Aus dem Generalausbauplan aus dem Jahre 1983 mit seiner Aktualisierung vom November 1990 geht hervor, daß das bestehende Flughafengebäude in Graz - Thalerhof aufgrund der steigenden Anzahl von Flugbewegungen und der damit verbundenen Erhöhung der Fluggastzahlen an die Grenze seiner Funktionsfähigkeit bzw. Kapazitätsaufnahme gelangt ist. Dieser Generalausbauplan, der generell für die Organe der FGB als Richtlinie für ihre Entscheidungen dient, soll die planmäßige Entwicklung des Flughafens Graz bis zum Jahre 2000 unter Zugrundelegung des zu erwartenden Verkehrs sicherstellen.

Für die Erweiterung bzw. den Umbau des bestehenden Flughafengebäudes ist die Entwicklung der Passagierzahlen von entscheidender Bedeutung.

Im Zuge der allgemeinen erheblichen Steigerungsraten des Luftverkehrs und durch das Auftreten neuer bzw. zusätzlicher Fluggesellschaften waren am Flughafen Graz erhebliche Zuwachsraten zu verzeichnen. Das Passagieraufkommen hat sich von 1980 auf 1989 verdoppelt. Diese Steigerungen waren in allen Bereichen (Transit-, Linien- und Charterverkehr) zu bemerken.

Bereits im Jahre 1986 wurde durch das Institut für Wirtschafts- und Betriebswissenschaften der Technischen Universität Graz eine Prognose anhand einer Regressions-rechnung (Zeitraum 1966 bis 1985) vorgenommen. Die

Ergebnisse dieser Prognose sowie aller anderen bisher vorliegenden Prognosen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

### Gegenüberstellung der prognostizierten Passagierzahlen

		Prognose für	
	1990	1995	2000
Generalausbauplan i.d.F. von 1983	222.000	266.000	311.000
Erwartung FGB 1983	300.000	400.000	500.000
Prognose TU-Graz 1986	197.000	233.000	y <del>-</del>
Erwartung FGB 1986	253.000	320.000	-
IST-Wert	325.000	_	-
Prognose 1990	-	365.000	450.000
Prognose 1990 inkl. 8 % Zuwachs	-	470.000	690.000
Prognose 1990 inkl. 10 % Zuwachs	_	580.000	930.000

FGB = Flughafen-Graz-Betriebsgesellschaft

Aus der vorangegangenen Tabelle ist ersichtlich, daß die vom Institut für Wirtschafts- und Betriebswissenschaften der Technischen Universität Graz im Jahr 1986 erstellte Prognose für 1990 mit einer Passagierzahl von 197.000 den geringsten Wert erreichte und eine vom tatsächlichen Wert erhebliche Abweichung aufwies. Der Grund hiefür war eine erhebliche Steigerung des Passagiervolumens vom Jahr 1985 auf das Jahr 1986, welche nicht in die Prognose des Institutes eingehen konnte.

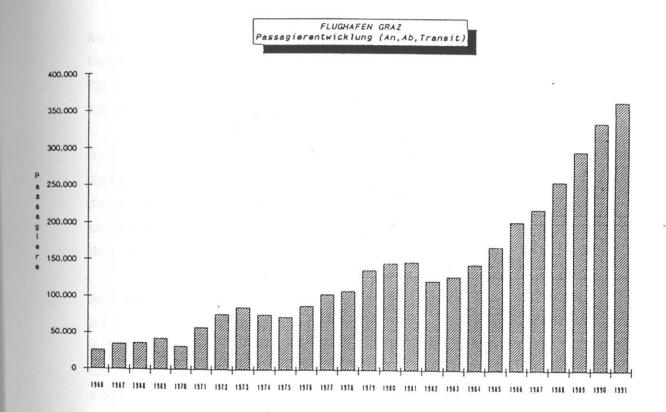
Eine erneut durchgeführte Regressionsrechnung anhand des Basiszeitraumes 1980 bis 1989 ergab für die Jahre 1995 ca. 365.000 Passagiere und für das Jahr 2000 ca. 450.000 Passagiere pro Jahr. Diese Werte sind aus heutiger Sicht jedoch offensichtlich zu niedrig, da sich hiebei die jährlichen Zuwachsraten lediglich mit ca. 4 - 5 % errechnen.

Aus diesem Grund wurden jährliche Zuwachsraten von 8 und 10 % angesetzt, was sowohl den internationalen Prognosen im Passagierverkehr als auch einer Fortführung der in der Vergangenheit vorliegenden Steigerungen entspricht.

Bei einer angenommenen Zuwachsrate von 8 % ist im Jahr 1995 mit ca. 500.000 und im Jahr 2000 mit ca. 700.000 Passagieren zu rechnen.

Unterstrichen wird diese Annahme durch die neuesten vorliegenden Daten, in denen gegenüber dem gleichen

Vorjahreszeitraum im Durchschnitt ca. 16 % mehr Fluggäste bei gleichzeitigem Rückgang der Flugbewegungen um 2,5 % zu verzeichnen waren.



Die Grafik macht den Anstieg im Passagieraufkommen am Flughafen Graz von 1966 bis 1991 deutlich.

Für die Bemessung und Dimensionierung des neuen Abfertigungsgebäudes ist jedoch neben dem jährlichen Passagieraufkommen auch die Spitzenbelastung pro Stunde durch ein- und aussteigende Fluggäste maßgebend. Dies gilt vor allem für die Dimensionierung der Abflug- und Ankunftsbereiche innerhalb des Gesamtflughafens.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden die Funktionsbereiche eines Flughafens nicht nach der absoluten Spitzenbelastung dimensioniert, sondern nach derjenigen in der typischen Spitzenstunde.

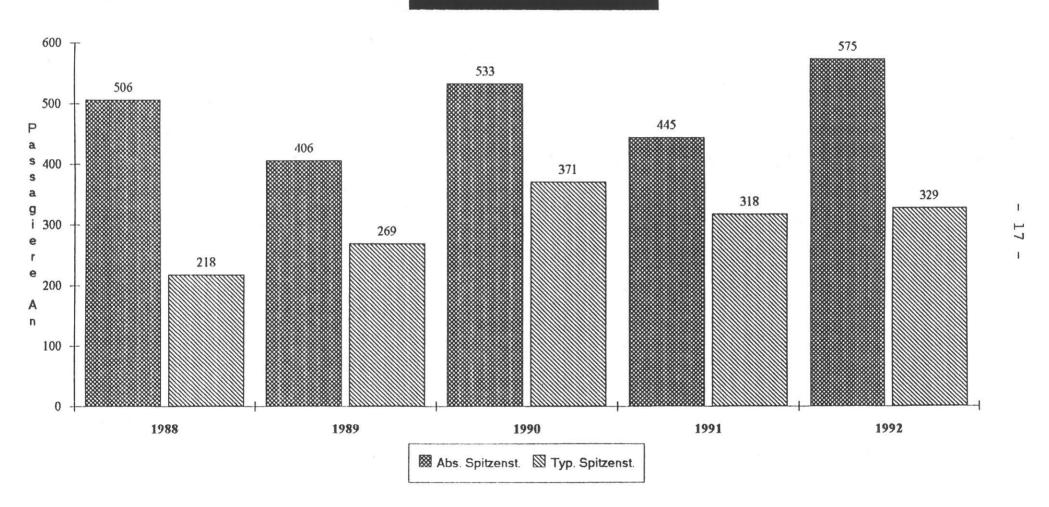
Die typische Spitzenstundenbelastung ist diejenige Zahl von ein- und aussteigenden Fluggästen, die im Jahr dreißigmal erreicht oder überschritten wird. Dies bedeutet, daß an 30 Stunden im Jahr eine Überbelastung der entsprechenden Anlagen in Kauf genommen wird.

Am Flughafen Graz wird seit einigen Jahren eine auf die Start- bzw. Landezeit bezogene Spitzenstundenstatistik geführt, die jedoch nur volle Stunden erfaßt und daher niedrigere Werte aufzeigt als die tatsächliche Spitzenstunde.

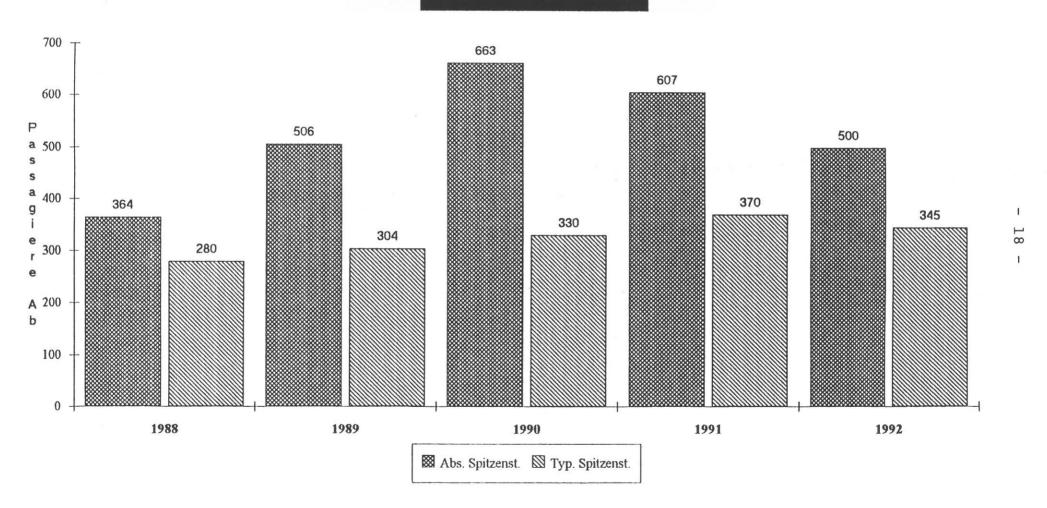
Die Abflugspitze liegt in der Regel höher als diejenige der Ankunft, was darauf zurückzuführen ist, daß die Abflüge konzentriert am frühen Morgen oder späteren Abend stattfinden, die Ankunftszeiten jedoch gleichmäßiger über den Tag verteilt sind.

Die Spitzenstundenbelastung läßt sich durch bessere Koordination der Flugbewegungen senken. Es ist daher Ziel eines Flughafens, insbesondere im Terminalbereich eine gleichmäßigere Auslastung seiner Anlagen zu erreichen. Dies ist bei größeren Flughäfen naturgemäß leichter zu erreichen. Mit der Zunahme des Passagieraufkommens ist daher in den meisten Fällen eine Abnahme des prozentualen Anteiles des Aufkommens in der Spitzenstunde zu verzeichnen.

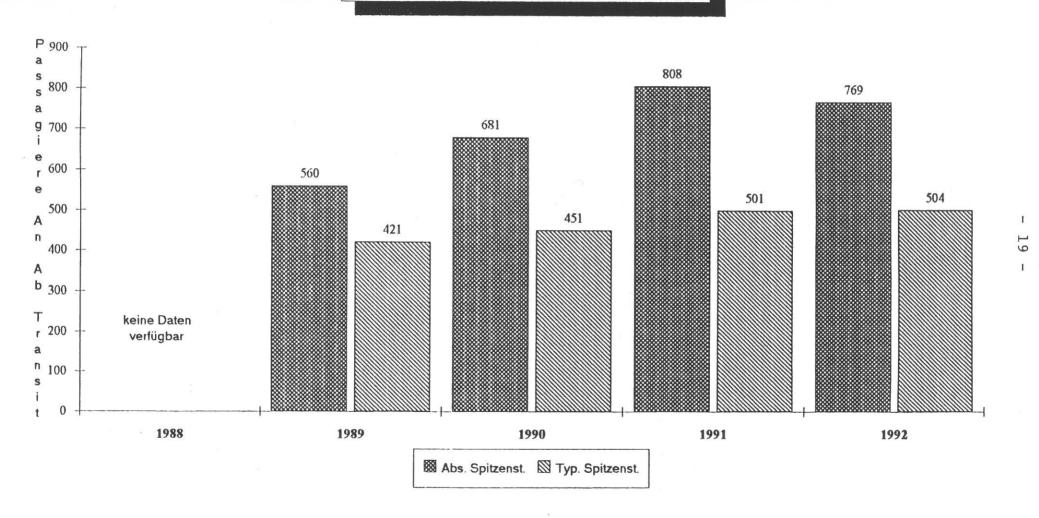
# SPITZENSTUNDEN Passagiere ankommend

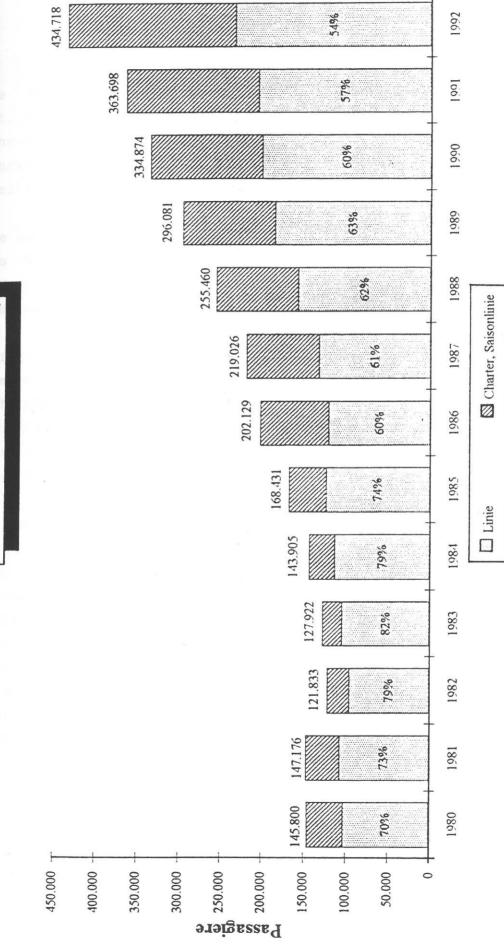


# SPITZENSTUNDEN Passagiere abgehend



### SPITZENSTUNDEN Passagiere An + Ab einschl . Transit





Passagiere Flughafen Graz Linic u. Charter (An, Ab, Transit)

Wie aus den vorangegangenen Diagrammen ersichtlich ist, konnte von der FGB durch gezielte Koordinationsmaßnahmen der Start- und Landevorgänge die typische Spitzenstundenbelastung trotz steigendem Passagieraufkommen gleichgehalten und zum Teil sogar gesenkt werden.

Die angegebenen Werte waren Grundlage für den Raumbedarf des Abflugwartebereiches, der in 2 Teile für Ausland und Inland getrennt ist, und den Ankunftsbereich mit dem Gepäckausgaberaum.

Aufgrund der aufgezeigten Entwicklung im Passagieraufkommen und der beengten Verhältnisse im Abfertigungsgebäude wurde im Dezember 1988 im Zusammenwirken zwischen der FGB und Herrn Hofrat Dipl.Ing.Dr.Dreibholz ein Konzept für die Vorgangsweise zur Erweiterung des bestehenden Flughafengebäudes erarbeitet.

Darin wurde vereinbart, eine kleine Arbeitsgruppe unter der Leitung eines Vertreters der FGB zu bilden, die aus Fachleuten der diversen Bereiche (Flughafen-Funktionsplanung, Hochbauplanung, Architektur, technische Infrastruktur etc.) besteht. Diese Arbeitsgruppe sollte die Aufgabe bekommen, alle im Zusammenhang mit dem Baugeschehen verbundenen und auftretenden Fragen, wie z.B. das Raum- und Funktionsprogramm, die Mieterwünsche, Sicherheitsfragen, Raumordnungsbelange, wirtschaftliche Fragen usw., zu behandeln.

Als Ergebnis der Tätigkeit dieser Ausbaugruppe wurde ein in sich schlüssiges, auf die funktionellen und räumlichen Erfordernisse abgestimmtes Ausbau- und Erweiterungskonzept angestrebt, welches auch als inhaltliche Vorgabe für einen Architekturwettbewerb herangezogen werden konnte.

Bereits am 18. 1. 1989 trat die FGB sowohl an ihre damaligen Mieter als auch an eventuell zukünftige Mieter mit der Bitte heran, für den jeweiligen Bereich den Raumbedarf der nächsten 10 bis 15 Jahre festzustellen und in einer Besprechung bekanntzugeben. Dabei wurden folgende Unternehmen angeschrieben:

Austrian Airlines

Lufthansa

Swissair

Tyrolean Airways

Lauda Air

Steirische Motorflugunion

Finanzlandesdirektion

Landesgendarmeriekommando

Post- und Telegraphendirektion

Steiermärkische Sparkasse

Touropa Austria

Itas Reisebüro

Helios Reisen Dengg KG.

Airest Hotel- und Restaurantbetriebsges.m.b.H.

Interrent Austria

Avis Ges.m.b.H.

Hertz Autovermietungsges.m.b.H.

Budget Union Rent a Car

Denzel Autovermietungen

Die dabei ermittelten Raumbedarfsangaben wurden anschließend im Raum- und Funktionsprogramm für den baukünstlerischen Wettbewerb eingearbeitet. Diese Raumliste enthielt die geforderten Räume und Flächen mit speziellen Anmerkungen bezüglich diverser Bedingungen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß der baukünstlerische Wettbewerb zur Erlangung von Vorentwürfen für den Zu- und Umbau des Abfertigungsgebäudes des Flughafens Graz von der FGB unter der Betreuung der Fachabteilung IVa ordnungsgemäß ausgeschrieben und abgewickelt wurde. Der Landesrechnungshof steht der Betreuung des baukünstlerischen Wettbewerbes durch die Fachabteilung IVa aus fachlicher Sicht grundsätzlich positiv gegenüber, da diese dem ordnungsgemäßen Ablauf dieses Wettbewerbes sicherlich förderlich war. Dem Landesrechnungshof fehlt jedoch für die Mitwirkung von Landesbeamten zunächst grundsätzlich die Zustimmung des Landes Steiermark und in weiterer Folge eine klare dienstrechtliche Regelung bezüglich Dienstzeit und Arbeitsausmaß. Das Raumprogramm dieses Wettbewerbes wurde auf Anzahl von jährlich 750.000 Passagieren abgestimmt. Dies erscheint dem Landesrechnungshof im Hinblick auf die durchgeführten Bedarfsermittlungen und der ausführlich prognostizierten Entwicklung als ausreichend und angemessen.

Der Wettbewerb wurde öffentlich mit einer Gebietsbeschränkung auf das Bundesland Steiermark ausgeführt. Als Preise wurden folgende Beträge festgelegt:

1. Preis		S	210.000,-
2. Preis		S	170.000,-
3. Preis		S	125.000,-
	Anerkennungspreise	S	65.000,-

Die FGB erklärte die Absicht, den ersten Preisträger mit den weiteren Planungsarbeiten nach der Gebührenordnung für Architekten (GOA) zu beauftragen. Die als Preis empfangene Summe sollte laut Wettbewerbsbedingungen im Fall der Beauftragung auf die sich gemäß GOA ergebende Gebühr angerechnet werden, sofern sich das Ausführungsprojekt nicht wesentlich von der Wettbewerbsarbeit unterscheidet. Für die Erstellung der Wettbewerbsunterlagen wurde das Architekturbüro Kreutzer und Krisper in Graz beauftragt. Für das Preisgericht bzw. die Vorprüfung stellten sich folgende Personen zur Verfügung:

Hauptpreisrichter Ersatzpreisrichter Arch.Dipl.Ing. Arch.Dipl.Ing. 1. Ingenieur-Adolf Krischanitz Franz Fehringer kammer Arch.o.Univ.Prof. Arch.o.Prof.Dipl. 2. Ingenieur-Mag.Josef Lackner Ing.Manfred Kovatsch kammer Hofrat DI Dr. OBR DI 3. Amt d.Steiertechn. Wolfdieter Helmut Satzinger märkischen Dreibholz Landesreg., FA IVa 4. FGB Aufsichts- Vizebürgermeister GR HR Hubert Heuberger Mag.Dr.Alfred rat Edler Vorsitzender des Aufsichtsrates Dir.Fritz Eder RR Ing. Boris 5. FGB Direktion Geschäftsführer Hubmayer d. FGB 6. Bundesmin.f. Sektionsleiter Ministerialrat Dr. Rudolf Walch Dr. Gerhard öffentl.Wirt-Stadler schaft u. Verkehr 7. Verfasser d. Arch. DI Arch. DI Gerhard Kreutzer Günther Krisper Wettbewerbsausschreibung

Berater ohne Stimmrecht: FGB-Bautechnisches Büro und Doz.DI Ernst Dold (AIRPLAN Stuttgart)

Vorprüfung: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa - Hochbauplanung, OBR DI Pogöschnik

Die Aufgaben des Preisgerichtes wurden in den Unterlagen folgendermaßen beschrieben:

- a) die Teilnahme an der örtlichen Besichtigung, der Vorbesprechung und der Anfragebeantwortung,
- b) die Formulierung der Beurteilungskriterien und ihre Bekanntgabe in der Anfragebeantwortung,
- c) die Beurteilung, Reihung bzw. Auswahl der Wettbewerbsarbeiten, die Zuerkennung der vorgesehenen Preise und Anerkennungspreise sowie die Bestimmung der Nachrücker,
- d) die Angabe von Empfehlungen an den Auslober aufgrund des Wettbewerbsergebnisses.

Nach der Durchführung der Vorprüfung wurde die Sitzung des Preisgerichtes für den 18. und 19. 12. 1989 vorgesehen.

Von den in der Ausschreibung vorgesehenen Hauptpreisrichtern waren bei der Preisgerichtssitzung im Kulturheim der Gemeinde Feldkirchen folgende Personen anwesend:

Arch. o. Univ.Prof. Mag. Josef LACKNER

Hofrat Dipl.Ing. Dr.techn. Wolfdieter DREIBHOLZ

Vizebürgermeister Mag. Dr.Alfred EDLER

Direktor Fritz EDER

Arch. Dipl.Ing. Gerhard KREUTZER

Anstelle des Hauptpreisrichters Arch. Dipl.Ing. Franz Fehringer ist sein Ersatzpreisrichter Arch. Dipl.Ing. Adolf Krischanitz erschienen. Seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr war kein Preisrichter anwesend. Vom Geschäftsführer der FGB, Direktor Fritz Eder, wurde berichtet, daß Sektionsleiter Dr.Gerhard Stadler erst am zweiten Sitzungstag dem Preisgericht beiwohnen kann und daß der vorgesehene Ersatzpreisrichter Min.Rat Dr. Rudolf Walch ebenfalls dienstlich verhindert ist.

Weiters nahmen am Preisgericht der laut Ausschreibung vorgesehene Berater, Doz.Dipl.Ing. Ernst Dold, sowie der Vorprüfer OBR Dipl.Ing. Ernst Pogöschnik teil.

Prof.Mag. Josef Lackner wurde einstimmig zum Vorsitzenden des Preisgerichtes gewählt.

Nach dem Bericht des Vorprüfers, der jedem Preisrichter ausgehändigt wurde, sind bei der FGB insgesamt 26 Arbeiten eingegangen. Sämtliche Arbeiten entsprachen im wesentlichen den Bedingungen der Wettbewerbsausschreibung hinsichtlich Termine, Leistungsumfang und Erfüllung der Projektierungsrichtlinien. In der Folge wurde der Aufbau des Berichtes erläutert, wobei eine detaillierte Darstellung der Projekte in einem Informationsdurchgang abgegeben worden ist. Dabei stellte der Vorprüfer die einzelnen Projekte vor und gab projektbezogen Besonderheiten sowie Abweichungen aus der Ausschreibung bekannt.

Nach Beendigung dieses Durchganges wurde beschlossen, eine erste Ausscheidungsrunde durchzuführen. Jedes Projekt wurde gemeinsam nach den Beurteilungskriterien der Wettbewerbsausschreibung durchleuchtet und konnte bei Einstimmigkeit auf Vorschlag ausgeschieden werden.

### 1. Ausscheidungsdurchgang:

Für folgende Projekte gab es Anträge auf Ausscheidungen, die einstimmig angenommen wurden:

Projekt 1, 5, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 22, 25, 26.

Es verblieben somit die Projekte Nr. 2, 3, 4, 6, 8, 9, 16, 17, 19, 23 und 24 in der weiteren Wertung.

Für die weitere Vorgangsweise wurde beschlossen, daß jeder Preisrichter 3 preiswürdige Projekte, dies ohne eine Reihung vorzunehmen, aus den verbliebenen Projekten auswählen sollte.

Dabei wurden von den Preisrichtern nachstehende Projekte ausgewählt:

Projekt	16		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	Nennungen
Projekt	24			•											6	Nennungen
Projekt	3		•		•		•						•		4	Nennungen
Projekt	6	950	2	1020	12	1020		1021	2		_		-		2	Nennungen

Der Vorsitzende gab das Ergebnis dieses Positivrundganges bekannt. Daraufhin wurde der Antrag gestellt, das Projekt Nr. 6 aus der Preiskategorie auszuscheiden. Dieser Antrag wird mit 4:2 Stimmen angenommen. Es verblieben somit in der Preiskategorie die Projekte 3, 16 und 24. Für die Ankaufsgruppe sollte in gleicher Weise vorgegangen werden. Jeder Preisträger sollte aus den noch verbliebenen Projekten jene 3 auswählen, die als Ankaufsprojekte vorzuschlagen sind. Dieser Durchgang ergab nachstehendes Ergebnis:

Projekt	4		• • • • •	 4 Nennungen
Projekt	17			 4 Nennungen
Projekt	19			 4 Nennungen
Projekt	9	• 1•1 • 1		 3 Nennungen
Projekt	8			 2 Nennungen
Projekt	23			 l Nennung

Aus der Gruppe der Ankaufsnennungen wurden daher auf Antrag die Projekte Nr. 4, 19 und 17 einstimmig als Ankaufsprojekte ausgewählt.

Als nächster Schritt wurde die Reihung der Preisträgergruppe vorgenommen. Es wurde der Antrag gestellt, das Projekt Nr. 3 auf den 3. Platz zu reihen.

Diese Antrag wurde mit 6:0 Stimmen angenommen.

Es wurde der Antrag gestellt, das Projekt Nr. 24 auf den 2. Platz zu reihen.

Dieser Antrag wurde mit 5:1 Stimmen angenommen.

Der Antrag, das Projekt Nr. 16 auf den 1. Platz zu reihen, wurde mit 5:1 Stimmen angenommen.

Zusammenfassend wurde somit nachstehendes Ergebnis der Preisgerichtssitzung festgestellt:

1.	Preis	5 .		•			•	•		•	•			•	Projekt	Nr.	16
2.	Preis	5 .			•			•	•	•					Projekt	Nr.	24
3.	Preis	5			•	• •		•		•					Projekt	Nr.	3
Nac	chrücl	kei								•		•		•	Projekt	Nr.	6
Anl	kauf						•	•	•	•					Projekt	Nr.	4
An	kauf			•					•						Projekt	Nr.	17
An	kauf						•								Projekt	Nr.	19
Na	chrüc	ke	r						•				. 10		Projekt	Nr.	9

Das Ergebnis wurde zur Vorlesung gebracht und einstimmig bestätigt.

Die Projektsbeschreibung des Siegesprojektes Nr. 16 wurde folgend bekanntgegeben:

"Graz bekommt einen neuen Eingang aus der Luft. Er wird weltoffen, logisch, wirtschaftlich, elegant und schön. Der Arbeit wird eine zwingende Klarheit im Zusammenhang mit innerer und äußerer Erscheinung zuerkannt. Sowohl die funktionellen Abläufe als auch die daraus sich ergebenden Raumfolgen überzeugen. Von der Vorfahrt beginnend, erlebt der Passagier ein von Großzügigkeit geprägtes Milieu. Es gibt eine Raumcharakteristik für das ganze Gebäude. Die perforierte Decke läßt überall Tageslicht und damit Orientierung zu, bestimmt aber in erfreulicher Weise, also mit wenigen, aber wirksamen Mitteln, eine große Selbstverständlichkeit.

Das Projekt und seine innere Organisation ist auch gegenüber dem Bestand und einer eventuellen Erweiterung technisch unproblematisch und sicher wirtschaftlich."

Nach der Verlesung und Bestätigung des Protokolles durch das Preisgericht wurde ein verschlossenes Kuvert, in dem die den einzelnen Projekten zugeordneten Verfasserbriefe enthalten waren, vom Vorsitzenden geöffnet und nachstehendes Ergebnis der Preisträger- und Ankaufsgruppe bekanntgegeben:

### 1. Preis:

### Projekt Nr. 16

Verfasser: Arch. Dipl.Ing. Florian RIEGLER
Arch. Dipl.Ing. Roger RIEWE
8010 Graz, Merangasse 51

### 2. Preis:

### Projekt Nr. 24

Verfasser: Arch. Dipl.Ing. Viktor JUNG 8010 Graz, Schubertstraße 26A

#### 3. Preis:

### Projekt Nr. 3

Verfasser: Arch. Dipl.Ing. Irmfried WINDBICHLER
8010 Graz, Bischofplatz 1

### Ankauf:

Projekt Nr. 19

Verfasser: Arch. Dipl.Ing. Odo WOSATKA 8041 Graz, Kasernstraße 80

### Ankauf:

Projekt Nr. 17

Verfasser: Arch. Dipl.Ing. Werner TRAXLER 8020 Graz, Grieskai 42

#### Ankauf:

Projekt Nr. 4

Verfasser: Arch. Dipl.Ing. Walter LAGGNER 8010 Graz, Richard Wagner-Gasse 20

Das Preisgericht empfahl dem Bauherrn einstimmig das mit dem 1. Preis ausgezeichnete Projekt zur Realisierung, wobei auf die dem Projekt zugrundeliegende Flexibilität hingewiesen wurde, die es ermöglicht, die vom Bauherrn gewünschten funktionellen und ökonomischen Anpassungen vorzunehmen.

Abschließend wurde der Vorsitzende ersucht, die Preisträger telefonisch über das Ergebnis der Preisgerichtssitzung zu verständigen.

Das folgende Foto zeigt das Modell des Siegerprojektes:

33

Am 12. März 1990 genehmigte der Aufsichtsrat der FGB in seiner 141. Sitzung die Vergabe der Planungsleistungen für die Erweiterung und Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes an das Architekturbüro Dipl.Ing. Florian Riegler und Dipl.Ing. Roger Riewe.

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung am 3. und 10. Juni 1991 wurde der FGB die luftfahrtbehördliche Bewilligung für die Erweiterung bzw. Umstrukturierung ihres Abfertigungsgebäudes gemäß Luftfahrtgesetz 1957, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 17. Juni 1991, GZ.: 3-25 T 72-91/6, erteilt (Beilage 1).

Als übergeordnetes Genehmigungsverfahren macht die luftfahrtbehördliche Bewilligung eine Baubewilligung nach der Steiermärkischen Bauordnung entbehrlich.

Die im Gutachten des luftfahrttechnischen, bautechnischen und elektrotechnischen Amtssachverständigen enthaltenen Auflagen bilden ebenso einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides, wie die Auflagen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, der Brandverhütungsstelle für Steiermark, der AUA, der Finanzlandesdirektion für Steiermark sowie des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Flughafenaufsichtsbehörde.

## IV. BAUBESCHREIBUNG

Nach der Planung des siegreichen Architektenteams Riegler/Riewe wird der Um- und Zubau des Abfertigungsgebäudes in zwei Bauetappen unter völliger Aufrechterhaltung der Passagierabfertigung und des Restaurantbetriebes mit dem Baubeginn 2. November 1992 und einer vorgesehenen Gesamtfertigstellung im Dezember 1994 realisiert.

Bei der Erweiterung bzw. Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes werden die bestehenden Flächen von 6.850 m² auf rund 10.750 m² vergrößert. Die Gesamtkubatur erweitert sich von 35.000 m³ auf rund 50.000 m³.

Das Konzept der Planung für den Ausbau des Flughafens Graz ist danach ausgerichtet, kurze Wege und eine leichte Überschaubarkeit zu erreichen. Dabei wird auch auf eine Erhöhung des Komforts für die Passagiere und einen raschen Wechsel der Verkehrsmittel Wert gelegt.

Um diese Ziele zu erreichen sind im einzelnen folgende Erweiterungen und Maßnahmen vorgesehen:

- \* Überdachte zweispurige Vorfahrt.
- \* Vergrößerung des Fluggastraumes nach Norden.
  - \* Durch die Glasfassade ist eine Orientierung bereits vor Betreten der Abfertigung möglich.

- \* Zusätzliche Serviceeinrichtungen wie Shops, anmietbare Konferenzräume, Cafeteria im Wartebereich, größeres Restaurant mit Wintergarten, VIP-Lounge für First- und Business-Class-Passagiere.
  - \* Behindertengerechte Einrichtungen.
  - \* Erhöhter Sicherheitsstandard.
- \* Errichtung eines Business-Centers für Unternehmen und Behörden.
  - \* Verringerung der Check-in-Zeiten (13 Check-in-Schalter und 14 Service-Schalter).
  - \* 2 Gepäckförderbände bei der Ankunft.
- \* Errichtung eines eigenen General-Aviation-Terminals für den Geschäftsreiseverkehr.
- Die 1. Bauetappe, die im Zeitraum November 1992 bis Dezember 1993 abgeschlossen werden soll, umfaßt den Um- und Neubau der nördlichen Hälfte des Fluggastgebäudes, den Neubau des Heizungs-, Lüftungs- und Klimakellers sowie den Neubau der Verwaltung. Danach wird die fertiggestellte Hallenhälfte für ein Jahr als Auskunfts- und Abflughalle in Betrieb genommen. Die Verwaltung siedelt danach in den fertiggestellten Neubautrakt.
- Die 2. Bauetappe, die im Zeitraum Jänner 1994 bis Dezember 1994 abgeschlossen sein soll, umfaßt den Umbau und die Erweiterung der alten Abfertigungshalle sowie die Adaptierung des westlichen Verwaltungstraktes.

Die altbestehende Halle wird als Ankunftsbereich ausgestattet werden. Danach wird die nördliche Hallenhälfte fertig ausgebaut, in der der Check-in- und Abflugbereich untergebracht wird.

Die Vorfahrt zum Abflug- und Ankunftsbereich wird zweispurig und überdacht ausgeführt. Parallel dazu wird eine Bushaltespur mit Ein- und Aussteigeinseln errichtet.

Auch die Parkmöglichkeiten werden erweitert, sodaß nach der Gesamtfertigstellung rund 630 Parkmöglichkeiten verfügbar sind. Zusätzlich werden die Kurzparkzonen von derzeit 60 auf 80 Abstellplätze erweitert.

Die Gesamtkosten einschließlich der notwendigen Modifizierung im Vorfeld- und Vorfahrtbereich wurden mit S 238,5 Millionen errechnet.

# V. FINANZIERUNG

Marktorientierung bedeutet, zur Verwirklichung der Unternehmensziele alle betrieblichen Aktivitäten konsequent auf die gegenwärtigen und zukünftigen Markterfordernisse auszurichten. Entsprechend dieser Konzeption haben sich sämtliche betrieblichen Entscheidungen – so auch Investitions- und Finanzierungsentscheidungen – an den Marktverhältnissen bzw. deren voraussichtlichen Entwicklung zu orientieren.

Aus verschiedenen ins Jahr 1988 zurückreichenden Berichten der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat der FGB ist die Sorge erkennbar, daß Kapazität und technischer Standard des Abfertigungsgebäudes den künftigen Verkehrsentwicklungen nicht gerecht werden und zur längerfristigen Sicherung der Konkurrenzfähigkeit neben den laufenden Investitionsprogrammen die "Erweiterung und Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes" als vordringlich einzustufen ist.

Wie bereits im Berichtsteil III dargestellt, hat die FGB auch verschiedene Untersuchungen hinsichtlich des zu erwartenden Passagieraufkommens und der Flugbewegungen angestellt.

Die am 12. November 1990 in der 144. Aufsichtsratsitzung präsentierte detaillierte Kostenschätzung des Architekturbüros Riegler/Riewe weist für das gegenständliche

Investitionsprojekt Gesamtherstellungskosten (inklusive Baukostenindexangleichung und sonstiger Baunebenkosten) von S 238,375.000,- aus.

In der 145. Aufsichtsratsitzung am 4. März 1991 wurde folgende Finanzierung vorgeschlagen, wobei auf mögliche Konsequenzen im Zusammenhang mit der aktuellen Krisensituation in der Golfregion hingewiesen wurde:

- S 100 Millionen aus dem Betriebsvermögen
- S 29 Millionen aus genehmigten Treuhandmitteln
- S 71 Millionen aus zu beschließenden Treuhandmitteln
  - S 38,5 Millionen aus Darlehensaufnahmen der FGB

Der Umbau des über 20 Jahre alten Abfertigungsgebäudes wurde in zwei Etappen vorgesehen, wobei die erste Bauphase S 159 Millionen und die zweite Bauphase S 79,5 Millionen erfordern. Der Baubeginn wurde, abgesehen von diversen Vorleistungen, aufgrund der weltpolitischen Ereignisse zu Jahresanfang 1991 vom Herbst 1991 auf Herbst 1992 verschoben.

Um die Frage der Finanzierbarkeit der Erweiterung bzw.
Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes auf eine
rational-rechnerische Grundlage zu stellen, wurden
im Verlaufe der Projektplanung von verschiedenen Seiten

Kosten-Nutzenanalysen bzw. gutachtliche Stellungnahmen eingeholt. Investitionsrechnungen stellen wichtige und unentbehrliche Verfahren bei der Entscheidungsfindung dar, wenngleich nicht quantifizierbare Faktoren unberücksichtigt bleiben und insoferne nur ein Teilaspekt der Entscheidungsfindung abgedeckt wird. Darüber hinaus sind Prognosen immer mit Unsicherheiten behaftet, da die Entwicklung der maßgeblichen Einflußgrößen nie mit Gewißheit vorhergesagt werden kann.

Das Wirtschaftstreuhänderbüro Ingmar Fiebich wurde am 8. Jänner 1990 mit der Erstellung einer Kosten-Nutzenrechnung bezüglich der geplanten Bauführung beauftragt, wobei die Frage

- \* der Selbstfinanzierung aus dem Unternehmen heraus bzw. die Vorfinanzierung vorgesehener Eigenfinanzierung (Treuhandmittel) durch die Gesellschafter und
- \* die Rentabilität der zu finanzierenden Umstrukturierung im Vordergrund standen.

Für die Investitionsrechnung wurde die Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes als gesonderter Unternehmensbereich mit Periodenerfolgsermittlung (profit-center) angelegt. Weiters wurde ein Vergleich der direkt zurechenbaren Einnahmen-Ausgaben angestellt und der jahresweise ermittelte, auf den Barwert zum Herstellungszeitpunkt abgezinste Einnahmenüberschuß mit den Herstellungskosten saldiert.

Die Finanzierungsentscheidung ist dabei zugunsten der Variantenrechnung mit dem höchsten positiven Barwert zu treffen.

Bei der Ermittlung der Einnahmen wurde von einer Steigerung des Passagieraufkommens von jährlich 8 % und einer Index(Tarif)steigerung von jährlich 2,5 % bzw. alternativ von 10 % und 2 % ausgegangen.

Die Mittelaufbringung wurde dabei auf

- S 100 Millionen Selbstfinanzierung,
- S 100 Millionen vorzufinanzierende Gesellschafterzuschüsse und
- auf restliche Kreditaufnahme von S 38,5 Millionen

abgestellt.

Als Nutzungsdauer wurden 20 Jahre zugrundegelegt. Die Betriebskosten wurden pauschal mit S 3 Millionen geschätzt und mit einer jährlichen Indexsteigerung von 2 % bzw. alternativ von 2,5 % hochgerechnet.

Die aus der Investition resultierende Steuerbelastung wurde mit 5 % des Bruttogewinnes (profit-center) pauschal angesetzt.

Die Amortisationsdauer, das ist jener Zeitraum, in dem eine Investitionsauszahlung durch Einzahlungsüberschüsse zurückfließt, wurde in der Kosten-Nutzenanalyse mit rund 10 Jahren ab Fertigstellung ermittelt. Der für die Rentabilitätsbeurteilung maßgebende Kapitalwert (Barwert nach Saldierung mit den Ausgangsinvestitionen von S 238,5 Millionen) hat in allen Rechnungsvarianten respektable positive Werte in Abhängigkeit des zugrundegelegten Zinssatzes ergeben. In den Hauptbetrachtungsvarianten lag der ermittelte Barwert der abgezinsten Einnahmenüberschüsse nach Abzug des Investitionsvolumens zwischen S 64,9 Millionen und S 86 Millionen. Das Gutachten kommt letztlich zum Ergebnis, daß sich die Erweiterung bzw. Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes in angemessenen Zeitgrenzen rechnet und wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Dem vorgenannten Gutachten wurde am 15. Februar 1991 auftragsgemäß eine Variante nachgereicht. Diese Variante baut auf einer anderen Ausgangslage auf, nämlich, daß die Gesellschafter nur die beschlossenen Einzahlungen leisten und die FGB daher anstelle von S 38,8 Millionen nunmehr S 109,5 Millionen über Kreditaufnahmen zu finanzieren hat. Als weiterer Aspekt ist eine Verunsicherung aus dem noch andauernden Golfkrieg bzw. der daraus resultierenden Auswirkung auf die Entwicklung des internationalen Flugverkehrs eingeflossen.

Diese Variantenrechnungen kommen zwangsläufig zu ungünstigeren Ergebnissen, nämlich wesentlich längeren Amortisationszeiten bzw. schlechteren Rentabilitätsergebnissen, wenngleich diese noch immer einen positiven Nutzen signalisieren.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde die Auffassung vertreten, daß der Ausbau des Abfertigungsgebäudes ohne Treuhandeinzahlungen von der FGB finanziert werden kann. Eine am 5. Juni 1991 beim Bundesministerium für Finanzen abgeführte Besprechung hat zwei wesentliche Erkenntnisse ergeben, nämlich

- \* die Zurückziehung von bereits 1987 erteilten Zusagen über Finanzierungszuschüsse von S 60 Millionen und
- \* die Verweigerung weiterer von der Geschäftsführung beantragter Zuschüsse für das Abfertigungshallenprojekt.

Für die am 23. Juli 1991 anberaumte außerordentliche Generalversammlung wurde der beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Gerald Heidinger u.a. beauftragt, eine Modifizierung der mittelfristigen Planvorschau für die Jahre 1991 bis 1995 unter den Prämissen des Wegfalles weiterer Gesellschafterleistungen bzw. einer Variierung des angenommenen Einnahmenwachstums von 0 %, 5 % und 10 % vorzunehmen.

Die abgegebene gutachtliche Stellungnahme versteht sich daher nicht als Investitionsrechnung im eigentlichen Sinn, sondern als Gesamtbetrachtung der Zahlungskraft und der erforderlichen Fremdfinanzierung. Eine Zusammenfassung der Investitionen der Jahre 1991 bis

1995 und ihrer Finanzierbarkeit ist dem Gutachten angeschlossen (Beilage 2). Daraus ist zu ersehen,

- \* daß im schlechtesten Annahmefall (Nullwachstum)
  nicht einmal die Hälfte aller Investitionsvorhaben
  aus dem Betrieb heraus (Cash-flow und finanzielle
  Reserven) finanzierbar sind und eine derart hohe
  Kreditfinanzierung in der Folge Insolvenzgefahr
  bedeuten kann,
- \* daß bei der als realistisch angesehenen Variante (Durchschnittswachstum der Einnahmen von 5 %) immer noch rund 40 % Fremdfinanzierung erforderlich sind, was in längerfristiger Betrachtung immer wieder eine Unterstützung durch die Gesellschafter bedingen würde,
- \* daß erst bei der günstigsten Annahmenvariante (Durchschnittswachstum der Einnahmen von 10 %) eine rund 70 %ige Selbstfinanzierung gesichert erscheint und die immer noch erforderliche restliche Fremdfinanzierung von rund S 180 Millionen das Unternehmen halbwegs problemlos ohne Gesellschafterunterstützung in das nächste Millennium geleitet.

Zur Finanzierung wurden von der Geschäftsführung für die 147. Aufsichtsratsitzung am 19. September 1991

auf den dargestellten Gutachten aufbauende Entscheidungsunterlagen vorbereitet, die vom Landesrechnungshof zusammengefaßt und in die folgende planliche Übersicht der anfallenden Investitionen und der vorgesehenen Mittelaufbringung gekleidet wurden:

#### INVESTITIONS- und FINANZIERUNGSPLAN:

## \* INVESTITIONSVOLUMEN 1992 bis 1995 in Mio. Schilling

	1992	1993	1994	1995	Summe
a) Abfertigungsgebäude	18,0	74,0	53,0 (1.E) 52,0 (2.E)	27,5	224,5
b) Sonstige Investitionen	37,6	28,4	66,2	79,2	211,4
c) Pistenaufdoppelung				100,0	100,0
	55,6	102,4	171,2	206,7	535,9

## \* FINANZIERUNG 1992 bis 1995 in Mio. Schilling

42,4	66,1 (1.1 28,5 (2.1		137,0
		-,	137,0
	23,5	156,9	180,4
102,4	171,2	206,7	536,2
	102,4		

Aus dem umseitigen Investitions- und Finanzierungsplan sind die Investitionen nach Art und Höhe (Mittelverwendung) der schrittweisen Mittelaufbringung in den Jahren 1992 bis 1995 gegenübergestellt. Ab dem Jahr 1994 reichen der Cash-flow und die abbaubaren Reserven nicht mehr aus und muß über die Selbstfinanzierung hinaus auf Fremdfinanzierung ausgewichen werden. Zur Bewältiqung des in der Betrachtungsperiode vorgesehenen Investitions volumens von S 535,9 Millionen sind insgesamt S 180,4 Millionen an Fremdkapitalaufnahmen erforderlich. Die von der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat Finanzierungsversion entspricht argumentierte im Gutachten von Dr. Heidinger als realistisch eingestuften Variante, sondern ging aufgrund wieder steigender Tendenz bei den Umsätzen von der optimistischen Annahme eines durchschnittlich 10 %igen Einnahmenwachstums während der nächsten fünf Jahre (1992 bis 1996) aus.

Anhand der insgesamt vorgelegten Entscheidungsunterlagen hat der Aufsichtsrat in der 147. Sitzung am 19. September 1991 folgenden Beschluß gefaßt:

- Kenntnisnahme der voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten in Höhe von S 238,5 Millionen.
- 2. Grundsätzliche Zustimmung zur Ausführung der 1. Bauetappe mit Kosten in der Höhe von S 143 Millionen mit der Einschränkung, daß der Bau im Falle einer schlechten Verkehrsentwicklung nach der 1. Etappe abgebrochen wird und auf den 2. Abschnitt, selbst wenn Mehrkosten entstehen sollten, zur Gänze verzichtet wird.

3. Einladung der Leasing-Gesellschaft Immorent zur Anbotlegung sowie Klärung der rechtlichen Situation und Information des Aufsichtsrates darüber vor Baubeginn.

Die Fa. Immorent hat am 15. Oktober 1991 ein Leasingangebot gelegt, das in der 148. Aufsichtsratsitzung am 3. Dezember 1991 mit einer Stellungnahme durch das Wirtschaftstreuhandbüro Heidinger vorgelegt wurde. In dieser Stellungnahme wird das Leasingangebot als ausgesprochen günstig angesehen, bei Gewichtung bestehender Nachteile wird letztlich eine Bankfinanzierung als zumindest gleich günstig eingestuft. Nachdem sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine Leasingvariante entschieden hat, wurde diese Finanzierungsart nicht weiter betrieben.

Im Zuge der Abschlußprüfung 1992 wurde vom Wirtschaftstreuhänder Mag. Günther Feldgrill die modifizierte Vorschaurechnung der FGB für die Jahre 1993 bis 1997 auf Plausibilität und Stichhaltigkeit der Ausgangsbasen hin überprüft. Auf der Grundlage dieser Plandaten wurde in der gutachtlichen Stellungnahme vom 22. April 1993 aufgrund sichergestellt erscheinender Finanzierbarkeit schlußfolgend eine rasche Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens befürwortet.

Die wesentlichen Abweichungen der Planrechnung 1993 bis 1997 gegenüber der vorangegangenen Planrechnung der Jahre 1992 bis 1996 liegen

- in einem mit durchschnittlich 5 % angenommenen jährlichen Umsatzzuwachs (gegenüber 10 % in der Planrechnung 1992 bis 1996) und
  - in der Verlagerung der ursprünglich für 1995 vorgemerkten Pistensanierung in das Jahr 1998.

Aufgrund der anhand des Jahresergebnisses 1992 modifizierten und um ein Jahr erweiterten Plandaten (Beierscheint eine vollständige Ausfinanzierung des Projektes "Erweiterung und Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes" wie auch der übrigen Investitionserfordernisse mittelfristig bis zum Jahr 1997 ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln aus dem laufenden Cash-flow, dem Abbau von Guthaben und sonstiger Liquiditätsreserven abgesichert. Bei dieser Betrachtung stehen allerdings die strukturellen Zusammenhänge zwischen Kapitalausstattung und Kapitalverwendung im Vordergrund bzw. spricht die Finanzierung vornehmlich aus dem Umlaufvermögen für den Bestand der erforderlichen Liquidität, während der Rentabilitätsaspekt und die Liquiditätsauswirkungen über den Planungshorizont hinaus weitgehend außer Betracht bleiben. Bei einem angenommenen Wachstum von 5 % zeigt das Unternehmensergebnis rückläufige Tendenz, da die Einnahmen gegenüber

steigenden Fixkosten und Abschreibungen zurückbleiben. Ab 1996 würden bereits negative Ergebnisse ausgewiesen werden.

Die mittelfristige Finanzierbarkeit sowie das Auftreten beträchtlicher Mehrkosten im Falle eines vorübergehenden Baustopps waren wesentliche Entscheidungskriterien für die folgende Beschlußfassung des Aufsichtsrates in der Sitzung vom 30. April 1993:

- "1. Aufbringung der finanziellen Mittel für die Durchführung der 2. Bauetappe im Ausmaß von S 79,5 Mio. aus dem Betriebsvermögen und
  - 2. Erweiterung der bestehenden Bauverträge für den 1. Bauabschnitt auf den 2. Bauabschnitt."

Mit der Genehmigung der zweiten Bauetappe auf Basis unveränderter Kostenschätzung und sichergestellt erscheinender Finanzierung steht der zügigen Projektfinalisierung grundsätzlich nichts mehr im Wege. Mit der Zurücknahme der optimistischen Annahme einer durchschnittlichen 10 %igen jährlichen Umsatzsteigerung auf 5 % jährlich erscheint eine realistische Chance auf einen erhöhten Bewegungsspielraum gegenüber den Daten der Planrechnung 1993 bis 1997 eröffnet, da die effektiven Umsatzzuwächse möglicherweise zwischen den genannten Prozentsätzen liegen werden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes wurden zur Beurteilung des Investitionsprojektes und seiner Finanzierbarkeit zweckmäßige Methoden herangezogen und ist die Aufbereitung der Unterlagen zur Entscheidungsfindung durch den Aufsichtsrat sorgfältig erfolgt. Dem Landesrechnungshof erscheint es jedoch sinnvoll, Planüberlegungen, speziell wenn sie wie im Gegenstandsfall beachtliche finanzielle Dimensionen aufweisen, auf lange Sicht anzustellen. Dementsprechend hätte sich der Landesrechnungshof nicht nur eine Grobplanung der Investitionen ins Anlagevermögen, sondern auch der voraussichtlich hiefür verfügbaren Liquidität bzw. Mittelherkunft für einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren erwartet.

#### VI. PLANUNGSARBEITEN

Am 27. März 1990 legte der Preisträger des baukünstlerischen Wettbewerbes – das Architekturbüro Riegler/Riewe, Graz – eine Gebührenbekanntgabe der gesamten Büroleistungen für die Um- und Neubauarbeiten am Flughafengebäude Graz – Thalerhof laut Wettbewerbsergebnis vor. Diesem Anbot wurden geschätzte Nettoherstellungskosten in der Höhe von S 60,000.000, – für den Um- und Neubau zugrundegelegt.

Wie aus dem Protokoll der 141. Aufsichtsratssitzung hervorgeht, war zu diesem Zeitpunkt auch der Aufsichtsrat noch der Meinung, mit S 60,000.000,- Nettobaukosten das Auslangen zu finden. Daß sich diese Schätzung als völlig unrealistisch erwies, zeigte die im Mai 1990 durchgeführte überschlägige Kostenschätzung nach Kubatur und Kubaturpreisen. Diese Schätzung ergab Gesamtherstellungskosten von netto S 196,800.000,-. Im Oktober 1990 wurde eine weitere detailliertere Kostenberechnung nach genauen Massenermittlungen und mit Richtpreisen vergleichbarer Bauvorhaben durchgeführt. Diese Berechnung, die bereits auf Entwurfsplänen im Maßstab 1:100 basierte, ergab Gesamtherstellungskosten in der Höhe von S 238,375.000,-.

Aus dieser Gegenüberstellung von 3 Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen innerhalb weniger Monate ist ersichtlich, daß es erst nach einem ausreichenden Planungsvorlauf sinnvoll ist, eine exakte Sollkostenberechnung zu erstellen. Wie der spezielle Fall zeigt, besitzen erste überschlägige Schätzungen nur geringen Aussagewert und können für Investitionsentscheidungen meist nicht herangezogen werden.

Die Gebührenbekanntgabe des Architekturbüros Riegler/ Riewe für die gesamten Büroleistungen wurde nach Umbauarbeiten und nach Neubauarbeiten getrennt berechnet.

Der Anteil für das Neubauvolumen wurde dabei mit 10 % und der des Umbauvolumens mit 90 % des Gesamtvolumens angenommen. Das ergab nach den damals geschätzten Herstellungskosten S 6,000.000,- für die Neubauarbeiten und S 54,000.000,- für den Umbau.

Für den Neubauteil ergibt sich laut Gebührenordnung 1988 bei einem Ausbauverhältnis von 70 % und einem Gebührensatz von 7,62 % ein Gesamthonorar von S 457.000,-.

Von diesem Gesamthonorar entfallen auf die einzelnen Teilleistungen folgende Anteile:

a) Vorentwurf 10 % S 45.700,-
b) Entwurf 15 % S 68.550,-
c) Einreichung 10 % S 45.700,-
d) Kostenberechnungsgrund- lage 15 % S 68.550,-
e) Ausführungs- und Detail- zeichnungen 35 % S 159.950,-
f) künstlerische Oberleitung der Bauausführung 5 % S 22.850,-
g) technische und geschäftliche Oberleitung der Bauaus- führung
Gesamt netto S 457.000,-
der
5 die Hebeusebeiten ergeb bei
Das Planungshonorar für die Umbauarbeiten ergab bei
einem Ausbauverhältnis von 100 % und einem Gebührensatz
einem Ausbauverhältnis von 100 % und einem Gebührensatz
einem Ausbauverhältnis von 100 % und einem Gebührensatz von 7,31 % S 3,947.000, Davon entfielen für den
einem Ausbauverhältnis von 100 % und einem Gebührensatz von 7,31 % S 3,947.000, Davon entfielen für den  a) Vorentwurf
einem Ausbauverhältnis von 100 % und einem Gebührensatz von 7,31 % S 3,947.000, Davon entfielen für den  a) Vorentwurf
einem Ausbauverhältnis von 100 % und einem Gebührensatz von 7,31 % S 3,947.000, Davon entfielen für den  a) Vorentwurf
einem Ausbauverhältnis von 100 % und einem Gebührensatz von 7,31 % S 3,947.000, Davon entfielen für den  a) Vorentwurf
einem Ausbauverhältnis von 100 % und einem Gebührensatz von 7,31 % S 3,947.000, Davon entfielen für den  a) Vorentwurf

Das Gesamthonoraranbot ergab somit für den Neubau ..... S 457.000,- und für den Umbau .... S 3,947.000,- Gesamt netto ..... S 4,404.000,-.

Bereits am 5. April 1990 übertrug die Flughafen Graz Betriebsgesellschaft Graz dem Büro Riegler/Riewe teil-weise die Architekturleistungen für die Erweiterung bzw. Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes. Als Grundlage für den Vertrag diente die Gebührenordnung für Architekten (1980) sowie die Gebührenbekanntgabe vom 27. 3. 1990. Allerdings wurde zu diesem Zeitpunkt nur ein Teil der Architektenleistungen beauftragt, der sich folgendermaßen gliederte:

10 % der Gesamtleistung für den Vorentwurf,

15 % für den Entwurf und

7% für die teilweise Kostenberechnungsgrundlage.

Unter der damaligen Annahme von S 60,000.000,- Nettoherstellungskosten ergaben sich gerundete Auftragssummen:

In diesem Vertrag wurde vereinbart, daß das Preisgeld für die Wettbewerbsarbeit erst anläßlich der Verrechnung des Entwurfhonorars in Abzug gebracht wird.

Zur Vergütung allfälliger Nebenkosten gemäß Gebührenordnung für Architekten wurden von der FGB folgende Zusatzbedingungen in den Architektenvertrag aufgenommen:

- 1. Wegzeiten und Fahrtkosten zum Flughafen Graz werden nicht verrechnet.
- 2. Wegzeiten und Fahrtkosten werden grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn die betreffenden Reisen nach Zielen unternommen werden, die außerhalb des Gemeindegebietes von Graz liegen.
- 3. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes von Graz werden den Architekten nur dann gesondert vergütet, wenn die jeweilige Reise von der FGB ausdrücklich verlangt worden ist, mit der Erklärung, daß die Kosten dieser Reise den Architekten gesondert vergütet werden. Dies gilt in gleicher Weise auch bezüglich allenfalls mitreisender Hilfskräfte der Architekten.
- 4. Die Vergütung von Fahrt- und Aufenthaltskosten der Architekten erfolgt nach den für Dienstreisen von

Beamten geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift in der jeweils geltenden Fassung unter Zugrundelegung der Gebührenstufe V, bei mitreisenden Hilfskräften nach der für Bundesbeamte gleicher Ausbildungs- und Dienstzeit geltenden Gebührenstufe, wobei der Kanzleisitz des Auftragnehmers als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung gilt.

- 5. Für die Vergütung von Weg- und Wartezeiten gilt § 8 Abs. 3 GOA.
- 6. Sämtliche Ist-Zustandspläne gehen nach Durchführung allfälliger Berichtigungen, jedoch unbeschadet des Urheberrechtes der Architekten in Form von Mutterpausen, in das Eigentum der FGB über.
- 7. Auf die zu verrechnenden Nebenkosten ist zur Deckung der anteiligen allgemeinen Bürounkosten ein Zuschlag von 15 % in Rechnung zu stellen.

Weitere Punkte des Vertrages zwischen der FGB und dem Architektenbüro betrafen folgende Themen:

Zusätzliche Leistungen
Unterbrechung der Leistung
Rücktritt vom Vertrag
Zahlungsbedingungen
Veröffentlichungen
Gewährleistung
Sicherstellung
Gesamtauftrag
Termine
Gerichtsstand

Dieser Vertrag vom 5. 4. 1990 wurde am 27. 11. 1990 überarbeitet und neu ausgefertigt.

Die Änderungen betrafen einerseits die neue Schätzung für die Nettoherstellungskosten, die mit maximal S 167,000.000,- begrenzt wurden, und andererseits die Erweiterung der vertragsgegenständlichen Leistungen, die um die Einreichplanung mit 10 % der gesamten Gebührensumme vermehrt wurde.

Damit errechnete sich die neue Gebühr für die Architektenleistungen für Vorentwurf, Entwurf und Einreichung wie folgt:

für	den	Ne	u	b	a	u	te	9:	i.	1		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	S	483.000,-
für	den	Un	ιb	a	u	t	e:	i.	1	23	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	S	4,380.000,-
zusa	mmer	n.	•	•		•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	٠	•	٠	•	•	S ==	4,863.000,-

Am 18. 2. 1993 wurde dieser Vertrag wiederum abgeändert bzw. um die notwendigen restlichen Architektenleistungen erweitert. Nunmehr wurden als gebührenpflichtige Herstellungskosten gemäß den überprüften Leistungsverzeichnissen Nettoherstellungskosten von S 184,000.000,-zugrundegelegt und nach oben begrenzt. Dies bedeutet, daß das Honorar als Pauschale vergütet wird, falls nach Abrechnung sämtlicher Bauleistungen die vorgenannte Summe überschritten werden sollte. Die vertragsgegenständlichen Leistungen wurden im Sinne des § 36 GOA wie folgt bewertet:

a)	Vorentwurf	10	%
b)	Entwurf	15	90
c)	Einreichung	10	90
d)	Kostenberechnungsgrund- lage	15	96
e)	Ausführungs- und Detail- zeichnungen	35	90
f)	künstlerische Oberleitung der Bauausführung	5	010
g)	technische Oberleitung	_5	8
		95	8

Da mit 1. Oktober 1991 die Gültigkeit der GOA von der ursprünglichen Auflage 1980 auf die neue Auflage 1991 überging, wurden von der FGB die bis dahin erbrachten planungsleistungen zeitlich exakt nach Arbeiten vor dem 1. 10. 1991 und nach diesem Datum getrennt erfaßt und abgerechnet (Beilage 4). Als Gesamthonorar für sämtliche Leistungen ergab sich die endgültige Summe von S 11,981.700,- (ohne USt.).

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß von der FGB der Architektenvertrag entsprechend der Gebührenordnung für Architekten (GOA) erstellt wurde, die Beauftragung der Architekten umsichtig und die Honorarermittlung ordnungsgemäß erfolgte.

Durch die zuletzt vorgenommene Pauschalierung wird verhindert, daß bei einer Kostensteigerung gegenüber der Kostenberechnung auch das Honorar für die Planer steigt.

Der dargestellte Ablauf über die Honorarfestlegung zeigt aber auch, daß eine Honorarermittlung, die auf ersten groben Kostenschätzungen beruht, völlig unrealistisch ist. Hier bedarf es - wie bereits festgestellt - eben eines bestimmten Planungsvorlaufes, damit die Herstellungskosten, die die Grundlage für die Honorarermittlung bilden, weitgehend exakt ermittelt werden können.

Im Zuge der Architektenplanung wurde es bereits zum Zeitpunkt der Einreichung notwendig, einen Bauphysiker miteinzubinden. Aufgrund einer Besprechung zwischen den Architekten und der FGB wurden vom Büro Riegler/Riewe Angebote von Bauphysikern, und zwar von Herrn Prof. Gamerith und Herrn Dr. Tomberger, eingeholt. Herr Prof. Gamerith hat es abgelehnt, die Bauphysikplanung in der anzubietenden Form durchzuführen, wogegen Herr Dr. Tomberger ein Anbot erstellt hat und dieses am 5. 2. 1991 dem Architekturbüro zugestellt wurde. Die Gesamtgebühr wurde in diesem Schreiben mit netto S 271.442, - ermittelt und gliedert sich in

#### 1. Baueinreichplanung

- 1.1. Planbeurteilung und Festlegung der Anforderungen ..... S 45.240,-
- 1.2. Bauphysikalische Nachweise (ca. 40 %) .... S 48.256,-

## 2. Ausführungsplanung

- 2.2. Detailbearbeitung ..... <u>S 105.561,-</u>
  gesamt ..... <u>S 271.442,-</u>

Ferner ist noch ein weiteres Anbot der Gesellschaft für Bauphysik - Dipl.Ing. Roland Philipp mit einer Gesamtanbotssumme von S 307.188,- eingelangt.

Aufgrund der eingelangten Anbote schlugen die Architekten in einem Schreiben vom 12.4.1991 an die FGB vor,

für diese Leistungen das in Graz ansässige Büro ARGE Bauphysik Dr. Tomberger - Dipl.Ing. Boyer in Anspruch zu nehmen und die anfallenden Kosten über die Nebengebühren der Architektenplanung abzurechnen.

Obwohl vom Aufsichtsrat in der 147. Sitzung die im Anbot genannte Gesamtsumme von S 271.442,- für die bauphysikalischen Planungsarbeiten genehmigt wurde, übertrug die FGB am 21.11.1991 nur die bauphysikalische Ausführungsplanung mit einem Honorarmaximalbetrag von S 177.950,-an Dr. Tomberger. Nach Rücksprache mit dem technischen Leiter der FGB stellte sich heraus, daß

der Punkt 1.1. "Planbeurteilung S 45.250,-" laut
Anbot vom 18.2.1991 direkt über die Nebengebühren
des Architektenvertrages abgerechnet wurde und

der Punkt 1.2. "Bauphysikalische Nachweise" mit einer Summe von S 48.256,- als zweite Teilrechnung am 15.4.1992 direkt von der FGB überwiesen wurde.

Wie schon festgestellt, wurde für die restlichen bauphysikalischen Arbeiten ein Vertrag zwischen der FGB und der ARGE Bauphysik (Dr. Tomberger) über Punkt 2. "Ausführungsplanung S 177.950,-" abgeschlossen. Zu dieser Vorgangsweise muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß es sich in der angewiesenen zweiten Teilrechnung um eine von der FGB geleistete Zahlung handelt, die zwar laut Schreiben vom 18.2.1991 angeboten und offensichtlich auch eine Planungsarbeit geleistet wurde, für die aber weder ein schriftlicher Vertrag existiert, noch eine Beauftragung aus den Unterlagen ersichtlich ist.

Grundsätzlich wird zur bauphysikalischen Planung vom Landesrechnungshof die Meinung vertreten, daß mit dem Vertrag über die Architektenleistungen sämtliche Planungen – mit Ausnahme derer, die von Sonderfachleuten durchgeführt werden müssen (laut GOA) – abgegolten worden sind.

Da die Bauphysik eine Planungsleistung ist, die im allgemeinen von Architekten erbracht werden kann und zum Großteil - wie z.B. im öffentlichen Wohnbau - auch erbracht wird, ist nicht einsichtig, warum die Honorierung der bauphysikalischen Planung vom Bauherrn ohne Abzug bei den Architektengebühren zur Gänze getragen wurde.

Sämtliche Verträge für die weiteren zusätzlich eingebundenen Sonderfachleute (Statiker, Haustechniker usw.) wurden ordnungsgemäß erstellt.

#### VII. VERGABEVERFAHREN

Grundsätzlich wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß es das Ziel jedes Vergabevorganges sein muß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entweder mit geringstem Aufwand einen Bedarf zu decken oder mit vorgegebenen finanziellen Mitteln eine möglichst hohe Bedarfsdeckung zu erreichen.

Wesentliche Punkte bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind:

- \* die zu beschaffende Menge,
- \* die Qualität,
- \* der Termin,
- \* der Preis mit allen Konditionen.

Wie innerhalb des Bereiches der Steiermärkischen Landesregierung vergeben werden muß, regelt an sich die Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark unter subsidiärer Mitanwendung der ÖNORM A 2050. Die ÖNORM A 2050
ist als anerkannte Regel im allgemeinen Wirtschaftsverkehr für die Vergebung von Leistungen maßgeblich.

Dabei ist festgelegt, daß unter Vergabe alle Vorgänge zu verstehen sind, die zum Abschluß eines Leistungsvertrages führen sollen, also Ausschreibung, Angebot und Zuschlag. Unter diesen Begriffen ist folgendes zu verstehen:

- \* Die Ausschreibung ist die nach festen Regeln an Unternehmer gerichtete Aufforderung, Anbote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen.
- \* Das Anbot ist die Erklärung einer Unternehmung, eine bestimmte Leistung unter Einhaltung festgelegter Bestimmungen erbringen zu wollen.
- \* Der Zuschlag ist die Verständigung eines Bieters durch den Auftraggeber von der Annahme seines Anbotes.

In diesem Zusammenhang ist nun festzuhalten, daß die FGB privatrechtlich organisiert ist und sich als eigene Rechtspersönlichkeit auch privater Handlungsformen Damit ist ihr aber auch grundsätzlich bedienen kann. freie Hand gegeben, in welcher Form sie die Beschaffung von Leistungen auf dem Markt vornimmt, da sie den Vergaberichtlinien des Landes Steiermark nicht unterliegt. Wie sich im Zuge der Prüfung herausstellte, verfügt die FGB weder über eigene selbstbeschlossene Vergaberichtlinien, noch hat sie sich die Vergebungsvorschrift des Landes Steiermark oder Richtlinien des Bundes für die Vergabe von Leistungen durch einen Selbstbindungsakt auferlegt.

Ob sich ein Privatunternehmen die Einhaltung eines formalisierten Vergabeverfahrens selbst auferlegt, ist von der entsprechenden Willensbildung der Eigentümer abhängig. Ein derartiger Selbstbindungsakt könnte mit für die Geschäftsführung verbindlicher Wirkung vom Aufsichtsrat gesetzt werden. Form und Inhalt dieser selbstbindenden Richtlinien liegen aber grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des zuständigen Organes.

Bei der Beurteilung der einzelnen Vergaben im des Aus- und Umbaues des Flughafens Graz-Thalerhof konnte der Landesrechnungshof daher nicht auf bestimmte Vergaberichtlinien zurückgreifen. Eine völlig uneingeschränkte Handlungsautonomie wird allerdings Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften direkt indirekt in erheblichem Maße beteiligt sind, im Hinblick auf die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zuerkannt werden können. Als unverbindlicher Kontrollmaßstab kann daher - so wie es auch durch den Bundesrechnungshof geschieht - nur die ÖNORM A 2050 (Vergabe von Leistungen) herangezogen werden. Mit der Einhaltung dieser ÖNORM sind jedenfalls die vorher genannten Prinzipien gewahrt. Dabei geht es vor allem darum, daß möglichst viele Firmen zur Anbotlegung eingeladen werden, und unter dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter ein Preis unter Konkurrenzdruck erzielt wird.

Im gegenständlichen Fall wurden am 6. 3. 1992 folgende Arbeiten für die Erweiterung bzw. Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes am Flughafen Graz öffentlich ausgeschrieben und in der Wiener Zeitung, der Grazer Zeitung (Stück 10) sowie den Grazer Tageszeitungen verlautbart:

- 1. Baumeisterarbeiten
- 2. Stahlbauarbeiten
- 3. Fassade inklusive Glaserarbeiten und Sonnenschutz
- 4. Schwarzdeckerarbeiten
- 5. Spenglerarbeiten
- 6. Trockenbauarbeiten

- 7. Elektrotechnische Ausrüstung, Stark- und Schwachstrom, sicherheitstechnische und informationstechnische Anlagen
  - 8. Heizung, Lüftung, Sanitär, Regelungs- und Isolierungsarbeiten
  - 9. Aufzugsanlagen

In den allgemeinen Angebotsbestimmungen der öffentlichen Ausschreibung ist auf einen Punkt hinzuweisen, der der ÖNORM A 2050 widerspricht und auch zu einer Anfrage der Kammer der gewerblichen Wirtschaft beim Landesrechnungshof geführt hat.

Im Punkt "Anbotseröffnung" der Ausschreibungsunterlagen heißt es wörtlich:

"Es findet keine öffentliche Anbotseröffnung statt. Die einzelnen Anbotssummen können nicht eingesehen werden. Mit den in Frage kommenden Firmen werden Auftragsverhandlungen geführt, alle anderen bekommen eine schriftliche Absage."

Zu der damaligen Anfrage der Kammer der gewerblichen Wirtschaft mußte festgestellt werden, daß es nach der Gesetzeslage keine Möglichkeit gibt, das laufende Vergabeverfahren nach dem Vergabekontrollgesetz zu überprüfen.

Wie der Landesrechnungshof jedoch im Zuge seiner Gebarungsüberprüfung in Erfahrung bringen konnte, war dieser
Punkt eine Voraussetzung für die von der FGB geplanten
und auch durchgeführten Auftragsverhandlungen während
des Vergebungsverfahrens, welche auch die Erlangung
von Preisnachlässen bezwecken sollten.

Dazu vertritt die FGB folgenden Standpunkt:

"Wir sind der Ansicht, daß bei einem Projekt dieser Größenordnung es nur von Vorteil sein kann, Angebotsgespräche zu führen. Zudem ist der Umbau des Flughafens Graz ein sehr komplexes Bauvorhaben unter völliger Aufrechterhaltung der Fluggastabfertigung, des Restaurantbetriebes, der flugtechnischen Anlagen und sicherheitsbehördlichen Auflagen.

Terminliche Detailvorstellungen sowie der grobe Bauablauf des Umbaues konnten so dargelegt werden, wobei besonders der Ablauf der Abbrucharbeiten und die entsprechenden Maßnahmen für die Inbetriebhaltung der v.a. Bereiche und Anlagen durchbesprochen wurden. So wußte ein Billigstbieter zum Beispiel noch nicht, daß im Zuge der zweiten Bauetappe die Halle abgebrochen wird, was dessen Kalkulation jedoch stark beeinflußte, da wegen der Höhe Kosten für Gerüstungen einkalkuliert wurden.

Im Zuge der Verhandlungen mit den Firmen wurden

- durch die Klärung der terminlichen Situation (Bauzeitverkürzung, dadurch Festpreisbindung bis Baufertigstellung bei nahezu allen Gewerken),
- durch die Massenprüfung der Ausführenden,
- das Ausräumen von Mißverständnissen, welche die Kalkulation beeinflußten,
- das Prüfen der Referenzen (Entfallen der Erfüllungsgarantie),
- das detaillierte Gespräch bezüglich einiger Positionen (technische Ausführung)

entsprechend die Preise optimiert.

Das Eingehen auf einzelne Positionen durch das Prüfen der Anbote mittels eines durch EDV erstellten Preisspiegels ist unserer Ansicht nach der wichtigste Punkt bei den Angebotsgesprächen, um etwaige größere Preisdifferenzen bei einzelnen LV-Positionen abzuklären. Bei solchen Gesprächen kann und wird der Auftragnehmer bezüglich seiner Leistungsfähigkeit sehr genau beurteilt. Auch die Möglichkeit von getrennter Vergabe einzelner Gewerke kann so durchgesprochen werden.

Ein weiterer Punkt ist jener, den Firmen auf diese Weise die Möglichkeit zu geben, die Planung noch genauer kennenzulernen, Auffassungsunterschiede darlegen zu können und eventuell Alternativen anzubieten. Durch die Angebotsgespräche ist es möglich, daß die in Frage kommenden Alternativen auch von den anderen Bietern angeboten werden und so deren Vorteile nicht nur einseitig beurteilt werden.

Nach Meinung der Flughafen Graz Betriebsges.m.b.H. sowie sämtlicher Mitglieder der Bauoberleitung konnte das gesteckte Ziel, nämlich die Einhaltung der Kosten der detaillierten Kostenermittlung vom Architekturbüro Dipl.-Ingre. Riegler - Riewe vom Oktober 1990, nur durch Führung der Angebotsgespräche eingehalten werden und das obwohl sich der Baubeginn auf Grund der Golfkrise um ein Jahr verschoben hat und das Projekt geringfügig vergrößert wurde."

Dazu wird grundsätzlich festgestellt, daß ein nachträgliches Verhandeln sowohl nach der ÖNORM als auch nach
den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit
und Zweckmäßigkeit für den öffentlichen Bereich abzulehnen ist. Zu dem oft vorgebrachten Argument, daß
durch nachträgliches Verhandeln große Einsparungen
erzielt werden könnten, muß folgendes entgegengehalten
werden:

Jeder Bieter, der sein Anbot ernst meint und dem bekannt ist, daß die ausschreibende Stelle nachträglich die Preise ändern will, ist gezwungen, in seinem Anbot einen Verhandlungszuschlag einzukalkulieren. Da es in der Regel nicht gelingt, diesen Zuschlag vollständig auszunützen, liegt letztlich der Vorteil beim Bieter und hebt das gesamte Preisniveau.

Außerdem sollten Leistungen nach dem Grundsatz des freien Wettbewerbes vergeben werden. Ein nachträgliches Preisverhandeln führt zu Wettbewerbsverzerrungen und schlußendlich zur freihändigen Vergabe. Da die vorgängig eingeholten Angebote zu Richtpreisinformationen für das Preisverhandeln werden, verlieren sie vollkommen die Aussagekraft über das angemessene und erzielbare Preisniveau.

Da im speziellen Fall wegen der geplanten Auftragsverhandlungen eine öffentliche Anbotseröffnung mit Bekanntgabe der einzelnen Anbotssummen nicht zweckmäßig erschien, wurde – um den Vorwurf der Manipulation von vornherein auszuschließen – ein öffentlicher Notar beigezogen, der die Anbotseröffnung im Detail protokollierte (Beilage 5):

Diese Anbotseröffnung erfolgte am 26. 3. 1992 im Flughafengebäude der FGB unter der Beurkundung des öffentlichen Notars Dr. Hansjörg Amschl. Bis zu diesem Termin waren 66 Anbote für die verschiedenen ausgeschriebenen Leistungen in verschlossenen Kuverts eingereicht worden. Dabei ergab sich nach Durchrechnung der eingereichten Anbote für die Baumeisterarbeiten folgende Reihung:

Fir	menname	Netto- Anbotssumme S	Abweichung in %
Bi			
bl.	Ed. AST & Co	47,254.745,	100,0
2.	Jandl-Pongratz	51,760.030,13	109,5
мз.	D.I.Webern	52,800,814,46	111,7
4.	Universale-Kern	54,013.824,24	114,3
5.	Reicher-GKB	54,113.908,50	114,5
6.	Beyer	54,349.333,92	115,0
7.	Lehner-Eder	54,420.315,83	115,2
8.	Negrelli	55,937.457,	118,4
9.	Stuag	57,549.894,70	121,9
10.	Franz-Mandlbauer	59,606.814,72	126,1
11.	Haiden	59,657.298,41	126,2
12.	Porr-Lang/Menhofer	60,763.908,50	128,6
13.	Strabag	62,968.491,05	133,3

Aufgrund dieses Anbotsergebnisses wurden mit den ersten 3 Bietern, das waren die Firmen

Ed. AST & Co Bauges.m.b.H.

ARGE D.I. Jandl-Pongratz Bauges.m.b.H. & Co. KG.

D.I. Webern Bauges.m.b.H.,

am 28. April 1992 und am 8. Mai 1992 Vergabegespräche geführt. Dabei wurde neben einer geplanten Bauzeitverkürzung über den Entfall bzw. Änderungen von diversen Positionen und über eine Festpreisgarantie diskutiert. Die Ergebnisse dieser Gespräche wurden von allen 3 Firmen am 13.5.1992 in Schreiben an die FGB festgehalten und sind dem Bericht als Beilage 6 angeschlossen.

Die Fa. Ed. AST & Co als ursprünglicher Billigstbieter reduzierte ihre Nettoanbotssumme aufgrund diverser Einsparungen und Änderungen auf öS 44,399.164,- und bestätigte die im Anbot bereits angeführte Preiserhöhung infolge Indexsteigerung mit 9 % der Auftragssumme im Mittel.

Der Zweitbieter, die ARGE D.I. Jandl-Pongratz Bauges. m.b.H. & Co. KG., hat sein Anbot aufgrund der Besprechungen nochmals überprüft und überarbeitet. Unter Zugrundelegung einer verkürzten Bauzeit wurden die Einheitspreise geändert, womit sich eine neue Netto-Schlußsumme von ÖS 48,839.145,50 ergab. Auf diese Summe

wurde zusätzlich ein Nachlaß von 4,2 % angeboten, sodaß sich als neue Nettoanbotssumme ein Betrag von öS 46,787.901,- ergab. Dieser Nachlaß wurde jedoch nur bei veränderlichen Preisen gewährt. Bei einer Vergabe zu Festpreisen bis Bauende wäre daher die vorhin angeführte Nettosumme von S 48,839.145,50 zum Tragen gekommen.

Der Drittbieter, die Bauges.m.b.H. D.I. Webern, stellte ein völlig neues Anbot mit einer Nettoanbotssumme von S 44,128.149,- unter der Voraussetzung, daß sich die Firmen Ed. Ast & Co. Bauges.m.b.H. und D.I. Webern Bauges.m.b.H. zu einer Ausführungsgemeinschaft zusammenschließen und die Arbeiten gemeinsam durchführen können. Diese Anbotssumme bezog sich ebenfalls auf veränderliche Preise, wobei die Steigerung bis Bauende mit netto maximal S 3,000.000,- begrenzt wurde.

Somit ergaben sich nach den Verhandlungen folgende Anbotssummen:

Firma	ursprüngliche Anbotssumme (netto) S	neue Anbotssumme (netto) S	Maximalsumme inkl.Teuerung (netto)
AST & Co.	47,254.745,-	44,399.164,-	48,395.088,-
ARGE Jandl- Pongratz	51,760.030,-	46,787.901,-	48,839.145,-
D.I.Webern	52,800.814,-		
ARGE AST- D.I.Webern		44,128.149,-	47,128.149,-

Am 21.7.1992 wurden von der FGB wiederum unter Beurkundung eines öffentlichen Notars (Mag.Dietmar Mühl als Substitut von Dr. Hansjörg Amschl) die gesamten Baumeisterarbeiten für die Errichtung bzw. Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes am Flughafen Graz an die ARGE Ed. AST & Co - D.I. Webern Bauges.m.b.H. gemäß dem erstellten Werkvertrag vergeben (Beilage 7).

Die Auftragssumme der Baumeisterarbeiten für die 1. Bauetappe beträgt ohne Umsatzsteuer S 33,089.286,43 (Gesamtauftragssumme netto S 44,119.048,57).

Die Vergabesumme war das Ergebnis der Vergabegespräche sowie der Nachlässe, die nach näherer Kenntnis des Bauvorhabens in den technischen Gesprächen der FGB angeboten wurden.

Der dem notariellen Protokoll angeschlossene 1. Teil des Werkvertrages für die 1. Bauetappe kann als detailliert und ausreichend bezeichnet werden (Beilage 7) und gliedert sich in folgende Punkte:

- Grundlagen des Werkvertrages und Gegenstand des Auftrages
- 2. Änderungen und Ergänzungen des Werkvertrages
- 3. Ausführungsunterlagen
- 4. Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse

- 5. Zusammenwirken auf der Baustelle
- 6. Ermittlung der Auftragssumme

- 7. Zuständige Planer (Konsulenten)
- 8. Abrechnung der Leistung, Preise

15. Ergänzende Bestimmungen und Festlegungen

gegenüberstehen, in Frage zu stellen.

щәр

Richtpreisinformation für die

beträchtliche

Ausschreibung,

eingeholten Anbote

schlußendlich eine

als

anu

Daraus wird wiederum

bnswluA

Die gegenständliche Vergabe ist

freihändige Vergabe einzustufen und der in diesem Fall

vorgangig, aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung,

neuer Preisgestaltung) den Zuschlag erhielt, die bei

handlungen zwischen der FGB und den drei ersten Bietern rechnungshof festgestellt, daß nach den Auftragsver-Zu der Vergabe der Baumeisterarbeiten wird vom Landes-

Arbeitsgemeinschaft

ursprünglichen Ausschreibung kein Anbot

Erdepuis

Ini

inu

erne

Preisverhandlungen

mehr den Sinn haben, als

ersichtlich,

Richtpreise

öffentliche

ggyer

daß

дŢШ)

dejedr

VÖLLİĞ

- 10. Zahlungsbedingungen

17. Schlußbestimmungen 16. Erfüllungsgarantie

- II. Gegenforderungen des Auftraggebers

14. Gewährleistung

13. Übernahme 12. Termine

- 6 Rechnungslegung

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher auch der FGB, in Zukunft gegenüber Bietern von vornherein klarzustellen, daß während des Vergabeverfahrens über Preisreduktionen nicht verhandelt wird und dies bei der Kalkulation zu berücksichtigen ist. So können auf objektiver Wettbewerbsbasis angemessene Preise und ordnungsgemäße Leistungen erzielt werden. Das Treffen von Entscheidungen aufgrund klarer Vergabevorschriften führt außerdem zu einer Versachlichung dieser Entscheidungen.

#### Obwohl im speziellen Fall

- \* das Bemühen der FGB, durch Auftragsverhandlungen besonders günstige Preise zu erzielen, anerkannt werden kann,
- \* sämtliche Auftragsverhandlungen unter Beiziehung mehrerer Personen ordnungsgemäß abgewickelt wurden,
- \* Auftragsverhandlungen nur mit den ersten drei Bietern geführt wurden,
- \* sämtliche Entscheidungen einsichtig nachvollziehbar sind,

werden durch das nachträgliche Verhandeln die Vergabeentscheidungen personalisiert. Damit werden sie aber auch in weit höherem Maße anfechtbar.

Das am Beispiel der Baumeisterarbeiten im Detail aufgezeigte Verhandlungs- bzw. Vergabeverfahren wurde auch bei sämtlichen anderen Gewerken durchgeführt. Daher werden im folgenden nur mehr die vom Landesrechnungshof überprüften Verhandlungsergebnisse aufgezeigt:

### Stahlbau

Die Stahlbauarbeiten wurden inklusive Leichtdach ausgeschrieben. Hier hat sich bei den Auftragsverhandlungen herausgestellt, daß es aus Kostengründen günstiger ist, die Leistungsgruppe Stahlbau und die Leistungsgruppe Leichtdach getrennt zu vergeben.

Ferner wurden aus den Stahlbauarbeiten die Lichtkuppeln und die Lichthofüberdachung herausgenommen und nochmals neu ausgeschrieben.

Im Rahmen der Auftragsverhandlungen wurden von den Firmen zum Teil Festpreise angeboten.

Firma	ursprüngliche Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß
Grabner	4,870.575, veränderliche Preise	4,870.575, Festpreise 12/94	Ø
NCA	5,603.330, veränderliche Preise	5,539.283,94 Festpreise	- 1,1 %
Laas	5,689.205,	5,689.205,	Ø

Die Fa. Grabner wurde als Billigstbieter beauftragt, die angebotenen Stahlbauarbeiten zu einem Festpreis von S 4,870.575,- durchzuführen.

### Leichtdach

Bei den Auftragsverhandlungen stellte sich heraus, daß die getrennte Vergabe der Leistungsgruppen Leichtdach und Stahlbau kostengünstiger ist.

Firma	Anbotssume S	Vergabe- summe S	Nachlaß
Laas	6,721.425, veränderliche Preise	6,721.425, zu Festpreisen bis 31.5.1994	Ø
Grabner	6.721.425,	6,721.425, veränderliche Preise	Ø
Binder	7,059.400,	7,059.400,- veränderliche Preise	Ø

Da das von der Fa. Binder vorgelegte Alternativanbot nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprach, wurde es nicht berücksichtigt.

Da die Fa. Grabner kein eigenes Anbot legen wollte, bediente sie sich der Fa. Laas als Subunternehmer und gab die Preise ohne Aufschlag bekannt.

Die Fa. Laas wurde als Billigstbieter mit einem Festpreis von S 6,721.425,- beauftragt, die Arbeiten für das Leichtdach durchzuführen.

# Trockenbau

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß
Pichler	7,132.313,	6,394.725, zu Festpreisen bis Bauende	- 10 %
Schreiner	7,501.530,	6,461.977,50 zu Festpreisen bei 60 % An- zahlung	- 14 %
Innenbau- ges.mbH	6,739.975,	6,636.475, veränderliche Preise	- 2 %

Die Fa. Schreiner hat am 4.6.1992 einen weiteren Preisnachlaß von 4 % angeboten (Beilage 8). Da dieses Anbot nach den abgeschlossenen Vergabeverhandlungen eintraf, wurde es von der FGB nicht mehr berücksichtigt.

Die Vergabe erfolgte an die Fa. Pichler zu einem Festpreis von S 6,394.725,- bis Bauende.

# Schwarzdeckerarbeiten

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß
Sapper	1,444.180,	1,278.300, Festpreis bis August 1994	- 11 %
Frei- singer	1,355.252,	1,235.917, Festpreis bis 30.4.1993	- 9 %
Isolit	1,568.956,	1,568.956, veränderliche Preise	Ø

Die Vergabe erfolgte an die Fa. Sapper zu einem Festpreis von S 1,278.300,-.

### Spenglerarbeiten

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß
Ploberger	1,392.110, (1,019.245,) Variante	1,003.956,20 veränderliche Preise	- 1,5 %
Foller	1.709.600, (1,225.480,) Variante	1,157.950, Festpreis bis Bauende 1994	- 5,5 %
SFL	1,593.700, (1,387.969,30) Variante	1,387.969,30 Festpreis bis 30.11.1994	Ø

Zur Ausführung gelangt die bereits bei der Ausschreibung vorgesehene Variante.

Die Differenz zwischen der Fa. Ploberger und der Firma Foller beträgt ca. 15 %. Da erst bei einer Indexsteigerung von mehr als 15 % während der Bauzeit die Firma Foller günstiger als die Fa. Ploberger wäre, wurde der Firma Ploberger mit einem veränderlichen Preis von S 1,003.956,20 der Zuschlag erteilt.

### Aufzugsanlagen

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß
Haushahn	1,748.360,	1,689.560, Festpreis bis Ende 1993	- 3 %
Thyssen	1,969.200,	1,800.000, Festpreis bis 31.12.1993	- 9 %
Jakl	2,085.526,	1,981.249, Festpreis	- 5 %

Die Vergabe erfolgte an den Billigstbieter zu einem Festpreis von S 1,689.560,-. Im Preis inkludiert ist die kostenlose Wartung für 3 Jahre.

# Fassaden

Die Fassaden wurden zweimal ausgeschrieben, da sich bei der Erstausschreibung zu wenige Firmen beteiligt hatten.

Im Zuge der Auftragsverhandlungen wurden die angebotenen Varianten überprüft und für gleichwertig befunden.

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß
Binder- Morocutti	43,904.204, (37,071.388,) Variante	34,107.003,01 Festpreis	- 8,0 %
BUG-ALU	44,844.868,	42,293.542,20 veränderliche Preise	- 5,7 %
Walch	45,091.601,	43,727.947,20	- 3,0 %

Die Vergabe erfolgte an die Fa. Binder (Bietergemeinschaft Binder/Morocutti) als Billigstbieter zu einem Festpreis von ÖS 34,107.003,01 bis Fertigstellung.

Die Leistungen der Bietergemeinschaft werden federführend von der Fa. Binder mit der Fa. Morocutti als Subunternehmer ausgeführt.

# Heizung - Klima - Lüftung - Sanitär

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß
ARGE Hübl- Dirnböck- Fischer	31,599.119,	27,580.802,84 veränderliche Preise	- 13 %
	er -	29,577.652, Festpreis bis 30.11.1994	
Wiener- berger	34,771.018,	32,905.522, veränderliche Preise	5 %
Bacon	32,934.533,	32,936.740,- veränderliche Preise	Ø

Die Vergabe erfolgte an die ARGE Hübl-Dirnböck-Fischer als Billigstbieter zu einem Festpreis von S 29,577.652,-bis zum 30.11.1994.

# Elektroarbeiten

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß
Sumetzberger	48,027.882,	40,504.086,21 Festpreis bis Ende 1994	- 16 %
AEG	44,241.789,	40,869.381,29 Festpreis bis 31.12.1994	- 8 %
Kristl/Seibt	52,433.632,	42,328.582,38 Festpreis bis 30.12.1994	- 19 %
Siemens	47,775.561,	44,774.787,65 Festpreis bis Ende 1994	- 6 %

Es wurde ausführlich im Rahmen der 8. Bauoberleitungssitzung über den Vergabevorschlag dieses Gewerkes diskutiert. Dabei wurde festgestellt, daß

1. Elektroarbeiten an einem Flughafen meistens weitaus komplizierter sind als bei vergleichbaren anderen Projekten dieser Größenordnung,

- 2. insbesondere bei Umbauarbeiten nur erfahrene Firmen in Frage kommen, da es sich der Flughafen nicht leisten kann, Stromausfälle hinzunehmen,
- 3. ein kurzfristig verfügbares Service-Personal äußerst wichtig ist.

Die Vergabe erfolgte daher an die Fa. AEG zu einem Festpreis von S 40,869.381,29. Der Landesrechnungshof ist ebenfalls der Meinung, daß für ein doch komplexes Bauvorhaben, wie es das Fluggastgebäude darstellt, eine Firma, die entsprechende Referenzen aufweisen kann, bei relativ geringen Preisunterschieden vorzuziehen ist.

Am 14. 7. 1992 wurde der 2. Teil der Arbeiten für die Erweiterung und Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes am Flughafen Graz öffentlich ausgeschrieben und wiederum in der Wiener Zeitung, der Grazer Zeitung sowie den Grazer Tageszeitungen verlautbart:

- 1. Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten
- 2. Terrazzobodenbeläge
- 3. Brandschutztüren und Brandrauchentlüftung
- 4. Schlosser- und Glaserarbeiten
- 5. Counter
- 6. Bautischlerarbeiten
- 7. Klebearbeiten für Bodenbeläge
- 8. Malerarbeiten
- 9. Schließanlage

- 10. Malerarbeiten
- 11. Lichtkuppeln und Lichtdächer
- 12. Gießharzbodenbeläge einschließlich Unterkonstruktion
- 13. Doppelböden
- 14. Gebäudeleitsystem
- 15. Abgehängte Decken

Die Anbotseröffnung, die nicht öffentlich war, erfolgte wiederum im Beisein eines öffentlichen Notars, der diese im Detail protokollierte (Beilage 9).

### Brandschutztüren und Brandrauchentlüftung

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß
Morocutti	1,484.283,	1,311.334,05	- 11,7 %
Apoloner	1,694.300,	1,694.300,	Ø
Atmos	117.110,	unvollständig	

Die Vergabe dieser Arbeiten erfolgte für die 1. Bauetappe an den Billigstbieter, die Fa. Morocutti, Graz, zu einem Preis von S 917.933,84.

# Lichtkuppeln und Lichtdächer

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß
Morocutti	4,701.435, veränderliche Preise	4,741.755, Festpreis	ø
Stadler	5,389.173,	5,167.151,	- 4,1 %
EHP Krüger	6,403.537,	6,403.521,75	ø

Bei den Vergabeverhandlungen erklärte sich die Firma Morocutti bereit, für einen Zuschlag in der Höhe von ca. S 40.000,- die angebotenen veränderlichen Preise in Festpreise umzuwandeln.

Die Vergabe dieser Arbeiten erfolgte für die 1. Bauetappe an den Billigstbieter, die Fa. Morocutti, Graz, zu einem Preis von S 1,896.702,-.

# Malerarbeiten

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß	
Czernovsky	1,564.061,95	1,410.268,45	- 9,8 %	
Kovatschitz	1,536.385,	1,490.293,45	- 3,0 %	
Reiterer	1,633.370,	1,502.320,	- 8,0 %	

Die Vergabe der Malerarbeiten erfolgte für die 1. Bauetappe an den Billigstbieter, die Fa. Czernovsky & Sohn KG, Graz, zu einem Preis von S 705.134,22.

#### Fliesen- und Mosaikbeläge

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß	
Preglau	1,450.250,	1,362.400,	- 6,0 %	
Stein-Keramik- welt Schaffler	1,458.675,	1,458.675,	ø	
Tischler	1,476.500,	1,411.000,	- 4,4 %	

Die Vergabe der Fliesenlegerarbeiten erfolgte für die 1. Bauetappe an den Billigstbieter, die Fa. Preglau, Rannersdorf, mit einem Preis von S 953.680,-.

### Doppelböden

Firma Anbotssumme S		Vergabe- summe S	Nachlaß	
WDW	608.070,	437.723,10	- 28,0 %	
Klippon	584.640,	493.440,	- 15,6 %	
Lindner	635.675,	635.675,	Ø	

Die Vergabe der Arbeiten erfolgte für die 1. Bauetappe an den Billigstbieter, die Fa. WDW, Wien, mit einem Preis von S 372.064,64.

### Schlosser- und Glaserarbeiten

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß	
Apoloner	6,659.970,	6,080.680,	- 8,7 %	
Morocutti	7,113.221,	6,558.151,	- 7,8 %	
Muralter	6,906.480,	6,938.630,	Ø	

Die Vergabe der Arbeiten erfolgte für die 1. Bauetappe an den Billigstbieter, die Fa. Apoloner, Neumarkt, mit einem Preis von S 4,560.510,-.

## Bautischlerarbeiten

Firma	Anbotssumme S	Vergabe- summe S	Nachlaß	
Flock	974.177,50	925.092,70	- 5,0 %	
Mauthner	999.884,	1,029.873,32	Ø	
Scheuringer	1,334.425,	1,350.745,	Ø	

Die Vergabe der Bautischlerarbeiten erfolgte für die 1. Bauetappe an den Billigstbieter, die Fa. Flock, Graz, zu einem Preis von S 555.055,62.

Alle anderen angebotenen Arbeiten waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof noch nicht vergeben. Die folgende Übersichtstabelle zeigt sämtliche ausgeschriebene Gewerke mit den Gesamtvergabesummen und den für die 1. Bauetappe vorliegenden Vergabesummen:

Gew	erk		esamt- ergabesumme		rgabesumme Bauetappe	Bemerkung
1.	Baumeister	S	47,119.048,57	S	33,089.286,43	Festpreise bis 30.11.1994
2.	Trockenbau	S	6,394.725,	S	3,836.835,	Festpreise bis Ende der Bauzeit
3.	Spengler	S	1,003.956,20	S	501.978,	Veränderliche Preise
4.	Stahlbau	S	4,870.575,	S	1,704.701,25	Festpreise bis 31.12.1994
5.	Leichtdach	S	6,721.425,	S	2,688.570,	Festpreise bis 31.5.1994
6.	Schwarzdecker	S	1,278.300,	S	830.895,	Festpreis bis August 1994
7.	Aufzugsanlagen	S	1,689.560,	S	1,689.560,	Festpreise bis 31.12.1993
8.	Fassade	S	34,107.003,01	S	22,169.551,97	Festpreise bis Fertigstellung
9.	H-K-L-S	S	29,577.652,	S	19,225.473,80	Festpreise bis 30.11.1994
10.	Elektro	S	40,869.381,29	S	20,434.690,64	Festpreise bis 31.12.1994
11.	Brandschutztüren-	•			,	
	und Entlüftung	S	1,311.334,05	S	917.933,84	Festpreise bis Bauende
12.	Lichtkuppeln und				es per constituti de como de constitutiva e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	Table Dadonac
	Lichtdächer	S	4,741.755,	S	1,896.702,	Festpreise bis Ende 1994
13.	Malerarbeiten	S	1,410.268,45	S	705.134,22	Festpreise bis Bauende
14.	Fliesen und					- obepretide bib badende
	Mosaikbeläge	S	1,362.400,	S	953.680,	Festpreise
15.	Doppelböden	S	437.723,10	S	372.064,64	Festpreise bis 31.12.1994
16.	Schlosser- und		Thirmspaint at Seed 10 Semi-Goddical 0 Sticksbaset			- 05 0p1 01 0 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	Glaserarbeiten	S	6,080.680,	S	4,560.510,	Festpreise bis Juli 1994
17.	Bautischler	S	925.092,70	S	555.055,62	Festpreise bis Oktober 1994
bish	nerige		***************************************			
	gabesumme:	S	189,900.879,37	S	116,132.622,41	

#### VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung des laufenden Bauvorhabens "Umbau des Fluggastgebäudes Graz-Thalerhof" durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 3 Abs.1 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes Gemäß § 3 Abs.l LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Land Steiermark ist mit 25,0 % am Stammkapital Das der Flughafen-Graz-Betriebsgesellschaft m.b.H. - in weiterer Folge kurz FGB genannt - beteiligt. Es wird daher festgestellt, daß die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes gegeben ist.

Da das Bauvorhaben erst im November 1992 begonnen wurde, erstreckt sich dieser 1. Zwischenbericht in erster Linie auf

- \* die Vorbereitung des Bauvorhabens bezüglich der Planung, Kostenermittlung, Finanzierung und Abwick-lung der erforderlichen behördlichen Verfahren,
- \* die Ausgestaltung der Verträge mit den Planern,
  - \* die Durchführung der Ausschreibungen und Vergaben.

Der Landesrechnungshof wird in weiterer Folge den Abschluß des 1. Bauabschnittes bzw. 2. Bauabschnittes in weiteren Prüfberichten behandeln.

Der Landesrechnungshof möchte die äußerst konstruktive und gute Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und den Leitern der bautechnischen Abteilung und der Finanzabteilung der FGB hervorheben, wodurch die Prüfung äußerst rasch durchgeführt werden konnte.

Der letztgültige Gesellschaftsvertrag der "Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.", datiert vom 13.Dezember 1991.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt S 14,100.000,- und wurde von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:

Republik Österreich	S	7,050.000,-	50 %
Land Steiermark	S	3,525.000,-	25 %
Stadtgemeinde Graz	S	3,525.000,-	25 %

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und der Betrieb von Verkehrsflughäfen in Graz und dem Land Steiermark mit allen damit in Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen sowie deren Finanzierung.

Aus dem Generalausbauplan aus dem Jahre 1983 mit seiner Aktualisierung vom November 1990 geht hervor, daß das

bestehende Flughafengebäude in Graz - Thalerhof aufgrund der steigenden Anzahl von Flugbewegungen und der damit verbundenen Erhöhung der Fluggastzahlen an die Grenze seiner Funktionsfähigkeit bzw. Kapazitätsaufnahme gelangt ist. Die FGB hat daraufhin über die Passagierentwicklung im Flughafen Graz - Thalerhof verschiedene Untersuchungen angestellt bzw. anstellen lassen. Das Passagieraufkommen ist von 145.800 im Jahre 1980 auf 437.718 im Jahre 1992 gestiegen. Die durchgeführten Prognoserechnungen zeigen, daß bei einer angenommenen Zuwachsrate von 8 % im Jahr 1995 mit ca. 500.000 und im Jahr 2000 mit ca. 700.000 Passagieren zu rechnen ist. Da für die Bemessung und Dimensionierung des neuen Abfertigungsgebäudes neben dem jährlichen Passagieraufkommen auch die Spitzenbelastung pro Stunde durch einund aussteigende Fluggäste maßgebend ist, wurden auch diesbezüglich genaue Untersuchungen angestellt.

Aufgrund der Entwicklung im Passagieraufkommen und der beengten Verhältnisse im Abfertigungsgebäude wurde letztlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ein auf die funktionellen und räumlichen Erfordernisse abgestimmtes Ausbau- und Erweiterungskonzept zu erstellen hatte.

Nach Vorliegen dieses Konzeptes wurde ein öffentlicher baukünstlerischer Wettbewerb mit einer Gebietsbeschränkung auf das Bundesland Steiermark ausgeführt. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß dieser baukünstlerische Wettbewerb zur Erlangung von Vorentwürfen für

den Zu- und Umbau des Abfertigungsgebäudes des Flughafens Graz von der FGB unter der Betreuung der Fachabteilung IVa der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion ordnungsgemäß ausgeschrieben und abgewickelt wurde. Der Landesrechnungshof steht der Betreuung des baukünstlerischen Wettbewerbes durch die Fachabteilung IVa aus fachlicher Sicht grundsätzlich positiv gegenüber, da diese dem ordnungsgemäßen Ablauf dieses Wettbewerbes sicherlich förderlich war. Dem Landesrechnungshof fehlt jedoch für die Mitwirkung von Landesbeamten zunächst grundsätzlich die Zustimmung des Landes Steiermark und in weiterer Folge eine klare dienstrechtliche Regelung bezüglich Dienstzeit und Arbeitsausmaß.

der Planung des siegreichen Architektenteams Riegler/Riewe wird der Um- und Zubau des Abfertigungsgebäudes in zwei Bauetappen unter völliger Aufrechterhaltung der Passagierabfertigung und des Restaurantbetriebes durchgeführt. Bei der Erweiterung bzw. Umdes Abfertigungsgebäudes werden strukturierung bestehenden Flächen von 6.850 m² auf rund 10.750 m² sich vergrößert. Die Gesamtkubatur erweitert von 35.000 m3 auf rund 50.000 m3. Die 1. Bauetappe, mit der am 2. November 1992 begonnen wurde, soll im Dezember 1993 abgeschlossen werden und umfaßt den Um-und Neubau der nördlichen Hälfte des Fluggastgebäudes, den Neubau des Heizungs-, Lüftungs- und Klimakellers sowie den Neubau der Verwaltung. Die fertiggestellte Hallenhälfte wird für ein Jahr als Auskunfts- und Abflughalle in Betrieb genommen. Die Verwaltung wird in den fertiggestellten Neubautrakt übersiedeln. Die 2. Bauetappe,

die im Zeitraum Jänner 1994 bis Dezember 1994 abgeschlossen sein soll, umfaßt den Umbau und die Erweiterung der alten Abfertigungshalle sowie die Adaptierung des westlichen Verwaltungstraktes. Die altbestehende Halle wird als Ankunftsbereich ausgestattet werden. Danach wird die nördliche Hallenhälfte fertig ausgebaut, in der der Check-in- und Abflugbereich untergebracht wird. Die luftfahrtrechtliche Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz 1957 in der geltenden Fassung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 17. Juni 1991 erteilt. Die Gesamtkosten für das gegenständliche Investitionsprojekt (inklusive Baukostenindexangleichung und sonstiger Baunebenkosten) wurden vom Architektenteam mit S 238,375.000,- errechnet.

Zur Beurteilung des Investitionsprojektes und seiner Finanzierbarkeit wurden von der FGB zweckmäßige Methoden herangezogen, und ist die Aufbereitung der Unterlagen zur Entscheidungsfindung durch den Aufsichtsrat sorgfältig erfolgt. Hiezu wurden von der FGB verschiedene Investitionsrechnungen angestellt, wobei diese zuletzt unter der Annahme erfolgten, daß die von den Gesellschaftern ursprünglich zugesagten Finanzierungszuschüsse zurückgezogen wurden und die FGB aus eigenen Mitteln die Investitionen durchziehen muß. In den Investitionsund Finanzierungsplan wurden neben dem Umdes Abfertigungsgebäudes auch die sonstigen notwendigen Investitionen aufgenommen, wobei eine ursprünglich letztlich vorgesehene Pistensanierung im 1995 Jahr

in das Jahr 1998 verlagert wurde. Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich, daß die Erweiterung und Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes wie auch der übrigen mittelfristig Investitionserfordernisse Jahr 1997 ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln aus dem laufenden Cash-flow, dem Abbau von Guthaben und sonstiger Liquiditätsreserven abgesichert ist. Bei dieser Betrachtung stehen allerdings die strukturellen Zusammenhänge zwischen Kapitalausstattung und Kapitalverwendung im Vordergrund bzw. spricht die Finanzierung vornehmlich aus dem Umlaufvermögen für den Bestand der erforderlichen Liquidität, während der Rentabilitätsaspekt und die Liquiditätsauswirkungen über den außer Betracht weitgehend hinaus Planungshorizont Bei einem angenommenen Wachstum zeigt das bleiben. Unternehmensergebnis rückläufige Tendenz, da die Einnahmen gegenüber den steigenden Fixkosten und Abschreibungen zurückbleiben. Ab 1996 würden bereits negative Ergebnisse ausgewiesen werden. Dem Landesrechnungshof erscheint es in diesem Zusammenhang sinnvoll, Planüberlegungen über einen noch längeren Zeitraum anzustellen. Die entsprechenden Beschlüsse des Aufsichtsrates sowohl für die Ausführung der 1. Bauetappe und der 2. Bauetappe liegen vor.

Mit den Architektenleistungen wurde der Preisträger des baukünstlerischen Wettbewerbes beauftragt. Der erste Architektenvertrag auf der Grundlage der Gebühren- ordnung für Architekten wurde für Herstellungskosten von S 60 Millionen erstellt. Daß sich diese Schätzung

als völlig unrealistisch erwies, stellte sich sehr bald heraus, nachdem der Architekt genauere Kostenberechnungen durchgeführt hat. Dabei zeigt sich wiederum, daß es erst nach einem ausreichenden Planungsvorlauf sinnvoll ist, eine exakte Sollkostenberechnung zu er-Erste überschlägige Schätzungen besitzen stellen. nur geringen Aussagewert und können für Investitionsentscheidungen meist nicht herangezogen werden. Die FGB hat daher ihre Investitionsentscheidungen erst nach einer durchgeführten Kostenberechnung getroffen. Landesrechnungshof stellt fest, daß die Beauftragung der Architekten umsichtig und die Honorarermittlung ordnungsgemäß erfolgt ist. Durch die letztvorgenommene Pauschalierung wird verhindert, daß bei einer Kostensteigerung gegenüber der Kostenberechnung auch das Honorar für die Planer steigt.

Die Verträge für die weiteren zusätzlich eingebundenen Sonderfachleute (Statiker, Haustechniker usw.) wurden ordnungsgemäß erstellt.

Nur für die Bauphysikplanung, für die es zwar ein Anbot gibt und auch die Planungsarbeit geleistet wurde, existiert kein schriftlicher Vertrag und ist auch keine Beauftragung aus den Unterlagen ersichtlich. Grundsätzlich wird zur bauphysikalischen Planung vom Landesrechnungshof die Meinung vertreten, daß mit dem Vertrag über die Architektenleistungen sämtliche Planungen mit Ausnahme derer, die von Sonderfachleuten durchgeführt werden müssen (laut GOA) abgegolten worden sind. Da die Bauphysik eine Planungsleistung ist, die im allgemeinen von Architekten erbracht werden kann und

zum Großteil - wie z.B. im öffentlichen Wohnbau - auch erbracht wird, ist nicht einsichtig, warum die Honorierung der bauphysikalischen Planung vom Bauherrn ohne Abzug bei den Architektengebühren zur Gänze getragen wurde.

Hinsichtlich der Vergabe von Leistungen ist festzustellen, daß die FGB privatrechtlich organisiert ist und sich als eigene Rechtspersönlichkeit privater Handlungsformen bedienen kann und sie daher auch den Vergaberichtlinien des Landes Steiermark nicht unterliegt. Die FGB verfügt auch über keine eigenen selbstbeschlossenen Vergaberichtlinien. Ein derartiger Selbstbindungsakt könnte mit für die Geschäftsführung verbindlicher Wirkung nur vom Aufsichtsrat gesetzt werden. Form und Inhalt dieser selbstbindenden Richtlinien liegen aber grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des zuständigen Organes.

Bei der Beurteilung der einzelnen Vergaben im Zuge des Aus- und Umbaues des Flughafens Graz-Thalerhof konnte der Landesrechnungshof daher nicht auf bestimmte Vergaberichtlinien zurückgreifen. Eine völlig uneingeschränkte Handlungsautonomie wird allerdings Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften direkt oder indirekt in erheblichem Maße beteiligt sind, im Hinblick auf die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zuerkannt werden können. Als unverbindlicher Kontrollmaßstab kann daher – sowie es auch durch den Rechnungshof geschieht – nur die ÖNORM A 2050 (Vergabe von Leistungen) herangezogen

werden. Mit der Einhaltung dieser ÖNORM sind jedenfalls die vorher genannten Prinzipien gewahrt. Dabei geht es vor allem darum, daß möglichst viele Firmen zur Anbotlegung eingeladen werden und unter dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter ein Preis unter Konkurrenzdruck erzielt wird. Von der FGB wurden die Baumeister- und sonstigen Professionistenarbeiten öffentlich ausgeschrieben. In den allgemeinen Angebotsbestimmungen der öffentlichen Ausschreibungen ist auf einen Punkt hinzuweisen, in dem darauf hingewiesen wird, daß keine öffentliche Anbotseröffnung erfolgt und mit den Firmen Auftragsverhandlungen geführt werden, der der ÖNORM A 2050 widerspricht und auch zu einer Anfrage der Kammer der gewerblichen Wirtschaft beim Landesrechnungshof geführt hat. Zu dieser Anfrage der Kammer der gewerblichen Wirtschaft mußte festgestellt werden, daß es nach der Gesetzeslage keine Möglichkeit gibt, das laufende Vergabeverfahren nach dem Vergabekontrollgesetz zu überprüfen. Zu den Auftragsverhandlungen während des Vergebungsverfahrens vertritt der Landesrechnungshof grundsätzlich die Auffassung, daß diese nach der ÖNORM und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für den öffentlichen Bereich abzulehnen sind. Zu dem oft vorgebrachten Argument, daß durch nachträgliches Verhandeln große Einsparungen erzielt werden könnten, muß folgendes entgegengehalten werden:

Jeder Bieter, der sein Anbot ernst meint und dem bekannt ist, daß die ausschreibende Stelle nachträglich die Preise ändern will, ist gezwungen, in seinem Anbot einen Verhandlungszuschlag einzukalkulieren. Da in der Regel nicht gelingt, diesen Zuschlag vollständig auszunützen, liegt letztlich der Vorteil beim Bieter und hebt das gesamte Preisniveau. Außerdem sollten Leistungen nach dem Grundsatz des freien Wettbewerbes vergeben werden. Ein nachträgliches Preisverhandeln schlußendlich Wettbewerbsverzerrungen und führt zur freihändigen Vergabe. Da die vorgängig eingeholten Angebote zu Richtpreisinformationen für das Preisverhandeln werden, verlieren sie die Aussagekraft über das angemessene und erzielbare Preisniveau. Die FGB hat zur gewählten Vergabeart eine grundsätzliche Stellungnahme im Zuge der Prüfung abgegeben, die im Bericht wiedergegeben ist.

Da im gegenständlichen Fall wegen der geplanten Aufeine öffentliche Anbotseröffnung tragsverhandlungen mit Bekanntgabe der einzelnen Anbotssummen nicht zweckmäßig erschien, wurde - um den Vorwurf der Manipulation von vornherein auszuschließen - ein öffentlicher Notar beigezogen, der die Anbotseröffnung im Detail protokollierte. Aufgrund des Anbotsergebnisses der einzelnen Ausschreibungen wurde jeweils mit den ersten drei Bietern Vergabegespräche geführt. Dabei wurde neben den Entfall einer geplanten Bauzeitverkürzung über bzw. Änderungen von diversen Positionen und über eine Festpreisgarantie diskutiert. Die Ergebnisse dieser Gespräche wurden von allen beteiligten Firmen Schreiben an die FGB festgehalten. Letztlich erfolgte die Vergabe wiederum unter Beurkundung eines öffentlichen Notars.

Bei den Baumeisterarbeiten führten die Vergabegespräche letztlich dazu, daß der ursprüngliche Billigstbieter und der an dritter Stelle gelegene Bieter eine Arbeitsgemeinschaft bildeten und den Zuschlag erhielten, wobei diese Arbeitsgemeinschaft bei der ursprünglichen Ausschreibung kein Anbot gelegt hatte. Dies zeigt, daß die vorgängig, aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung, eingeholten Anbote nur den Sinn haben, als Richtpreisinformationen für die Preisverhandlungen zu dienen.

### Obwohl im speziellen Fall

- \* das Bemühen der FGB, durch Auftragsverhandlungen besonders günstige Preise zu erzielen, anerkannt werden kann,
- \* sämtliche Auftragsverhandlungen unter Beiziehung mehrerer Personen ordnungsgemäß abgewickelt wurden,
- \* Auftragsverhandlungen nur mit den ersten drei Bietern geführt wurden,
- \* sämtliche Entscheidungen einsichtig nachvollziehbar sind,

werden durch das nachträgliche Verhandeln die Vergabeentscheidungen personalisiert. Damit werden sie aber
auch in weit höherem Maße anfechtbar. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher auch der FGB, in Zukunft gegenüber Bietern von vornherein klarzustellen, daß während
des Vergabeverfahrens über Preisreduktionen und Änderung
von Leistungen nicht verhandelt wird und dies bei der
Kalkulation zu berücksichtigen ist. So können auf
objektiver Wettbewerbsbasis angemessene Preise und
ordnungsgemäße Leistungen erzielt werden. Das Treffen

von Entscheidungen aufgrund klarer Vergabevorschriften führt außerdem zu einer Versachlichung dieser Entscheidungen.

In der 1. Bauetappe wurden im Prüfungszeitraum bisher Arbeiten mit einer Vergabesumme von rund S 116,1 Millionen vergeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die FGB bemüht war, die Investitionsentscheidung um die Bauvorbereitungsarbeiten sorgfältig vorzubereiten, wodurch ein zügiger Baufortschritt unter Einhaltung von Terminen und Kosten nach dem derzeitigen Stand der Bauentwicklung durchaus realistisch erscheint.

Am 1. Juli 1993 fand im Verwaltungsgebäude des Flughafens Graz - Thalerhof (Sitzungszimmer) eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat Ing. Hans Joachim Ressel

von der Rechtsabteilung 10

von der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H.

für die Flughafen-Graz-Betriebsgesellschaft m.b.H. Mag.Patricia THEISSL

ORR Dr. Herbert BERGHAUS

Mag. Siegfried FELDBAUMER

Direktor Fritz EDER

Ing. Hans FASCHING

Christine JOHS

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor W.HR Dr. Herbert LIEB

Landesrechnungshofdirektorstellvertreter W.HR Dr. Hans LEIKAUF

HR Dipl.Ing.Werner SCHWARZL

OBR Dipl. Ing. Gerhard RUSSHEIM

OAR Harald KRONEGGER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 5. Juli 1993

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Lieb)